



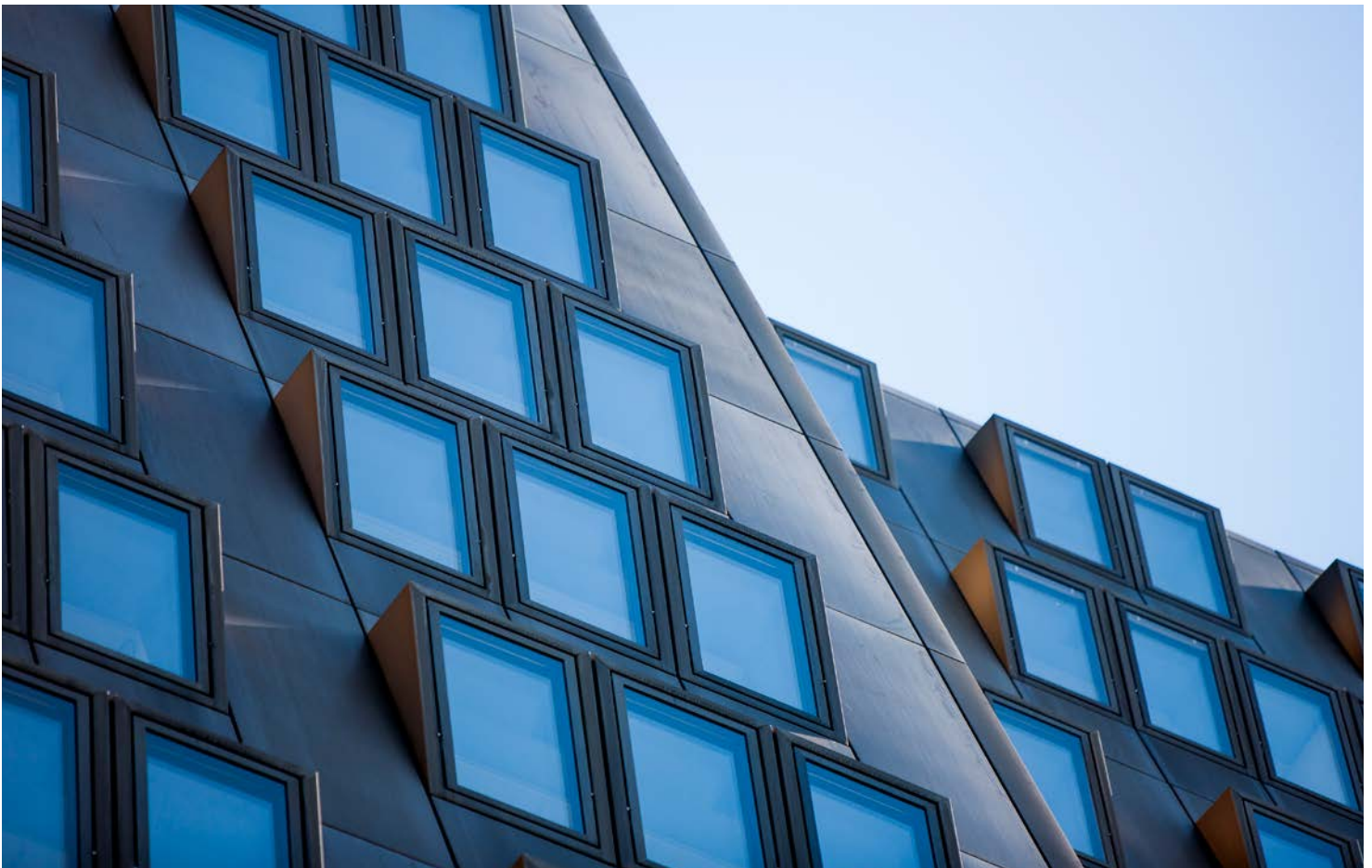
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Reihe BUND 2019/30a

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	13
Grundlagen der Förderung _____	14
Voraussetzungen für den Anspruch auf Fördermittel _____	14
Höhe der Fördermittel _____	15
Entwicklung der Fördermittel _____	17
Gesetzesvorhaben mit Bezug zum PubFG _____	18
Tätigkeiten des Bundeskanzleramts und des Beirats _____	20
Zuerkennung der Fördermittel _____	20
Änderungen der Mandatszahlen nach Beschlussfassung _____	21
Rechtsverhältnis zwischen Fördergeber und Fördernehmer _____	22
Verbrauch von Fördermitteln nach Wegfall der Förderwürdigkeit _____	25
Berichtspflicht nach dem Wegfall der Förderwürdigkeit _____	27
Tätigkeiten des Beirats _____	28
Verwendung der Fördermittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien _____	30
Bildungs- und Verwaltungsaufwand _____	36
Bildungsarbeit _____	42
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre _____	43
Internationale politische Bildungsarbeit _____	45
Rücklagen – Rückstellungen _____	50
Nicht verbrauchte Fördermittel _____	53
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	55
Darlehen _____	57
Schlussempfehlungen _____	58



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Förderungen der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien in den Jahren 2012 bis 2017 _____	17
Tabelle 2:	Personalstand der Bildungseinrichtungen in den Jahren 2012 bis 2017 _____	30
Tabelle 3:	Entwicklung des bereinigten Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017 _____	31
Tabelle 4:	Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017 _____	32
Tabelle 5:	Durchschnittlicher Personalaufwand je Vollzeitäquivalent in den Jahren 2012 bis 2017 _____	33
Tabelle 6:	Aufwand der Bildungseinrichtungen für leitendes Personal im Jahr 2017 _____	35
Tabelle 7:	Entwicklung des Bildungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017 (Personal- und Sachaufwand) gemäß Rechnungsabschlüssen __	37
Tabelle 8:	Anteil des Bildungsaufwands an den Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017 _____	38
Tabelle 9:	Entwicklung des Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017 _____	39
Tabelle 10:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017 _____	40
Tabelle 11:	Entwicklung des Verwaltungsaufwands im Verhältnis zum Bildungsaufwand in den Jahren 2012 bis 2017 _____	41
Tabelle 12:	Übersicht über die Bildungsarbeit im Jahr 2017 _____	42
Tabelle 13:	Aufwand für Bildungsarbeit im Jahr 2017 sowie Anteil der Bildungstätigkeiten am gesamten Bildungsaufwand _____	43
Tabelle 14:	Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017 _____	46



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 15: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017 _____	47
Tabelle 16: Nicht verbrauchte Fördermittel abzüglich der Rücklagen gemäß PubFG in den Jahren 2012 bis 2017 _____	53
Tabelle 17: Anteil der nicht verbrauchten Fördermittel an den gesamten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017 _____	54



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARR 2014	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNr	Beilage(n) zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrats
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ–Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs bzw. (ab April 2018) Freiheitliches Bildungsinstitut, Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
k.A.	keine Angabe
Mio.	Million(en)
NEOS	NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
NEOS Lab	NEOS Lab – Das liberale Forum
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie	Politische Akademie der ÖVP
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

rd.	rund
Renner Institut	Dr.–Karl–Renner–Institut
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
Team Stronach	Team Stronach für Österreich
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VerG	Vereinsgesetz 2002
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zukunftsakademie Österreich	Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick



WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Außerdem überprüfte er die Abwicklung und Kontrolle der Förderung durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt. Die Prüfung umfasste die Jahre 2012 bis 2017.

Gleichzeitig überprüfte der RH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ (Reihe Bund 2014/4).

Kurzfassung

Im überprüften Zeitraum erhielten das Dr.–Karl–Renner–Institut, die Politische Akademie der ÖVP, das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs, die Grüne Bildungswerkstatt, das NEOS Lab – Das liberale Forum, die Team Stronach Akademie und die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit.

Infolge des Ausscheidens des BZÖ aus dem Nationalrat 2013 erhielt die Zukunftsakademie Österreich ab 2014 keine Fördermittel mehr; sie verfügte jedoch in den Folgejahren noch über unverbrauchte Fördergelder. Bei derselben Wahl zogen die NEOS und das Team Stronach in den Nationalrat ein; das NEOS Lab und die Team Stronach Akademie erhielten daher ab dem Jahr 2014 Fördermittel. Aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 endete die Förderwürdigkeit der Grünen Bildungswerkstatt und der Team Stronach Akademie; sie bezogen ab 2018 keine Fördermittel mehr. (TZ 1)



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Die Förderung der politischen Bildungsarbeit war im Publizistikförderungsgesetz geregelt. Die Förderung erhielten die Bildungseinrichtungen aller Parteien, die im Nationalrat in Klubstärke, also mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren. Sie bestand aus einem Grund- und einem Zusatzbetrag sowie einem Betrag für internationale politische Bildungsarbeit. Bis 2014 war die Berechnung komplex und orientierte sich unter anderem am Gehalt von Universitätsprofessorinnen und –professoren. Ab 2015 regelte der Gesetzgeber die Aufteilung der Förderung neu. Die im Budget vorgesehenen Mittel verteilten sich zu 46 % auf den Grundbetrag, zu 24 % auf den Zusatzbetrag und zu 30 % auf Internationales. Der Grundbetrag wurde gleichmäßig auf die Bildungseinrichtungen verteilt, der Rest entsprechend der Anzahl der jeweiligen Abgeordneten. Der Gesamtbetrag machte 2015 bis 2017 jährlich rd. 10,50 Mio. EUR aus. Das entsprach auch in etwa der Förderhöhe der Jahre davor. (TZ 2, TZ 3)

Der RH hatte in seinem Vorbericht unklare und mangelhafte Regelungen bei der Förderung der politischen Bildungsarbeit aufgezeigt. Das Bundeskanzleramt erarbeitete 2015 dementsprechend einen Entwurf zur Änderung des Publizistikförderungsgesetzes, etwa mit einer Regelung zur Rückzahlung der Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit. Der Gesetzesentwurf kam jedoch weder in die Begutachtung noch in eine parlamentarische Behandlung. (TZ 5)

Bereits in seinem Vorbericht hatte der RH kritisiert, dass im Publizistikförderungsgesetz keine Bestimmungen über direkte Kontrollrechte der Bundesregierung/des Bundeskanzleramts vorgesehen waren. Nach wie vor gab es keinen Rechtsanspruch der Bundesregierung auf Auskunftserteilung und Einsicht in die Unterlagen. Auch waren die Bildungseinrichtungen nicht verpflichtet, Belege und Datenträger aufzubewahren und zugänglich zu machen. Das Bundeskanzleramt nahm auch im überprüften Zeitraum keine inhaltliche Prüfung der Berichte der Bildungseinrichtungen vor. (TZ 8)

Im überprüften Zeitraum kam es in keinem Fall zur Rückforderung von Förderungen aufgrund einer möglichen gesetzes- oder satzungswidrigen Verwendung. Dabei fand der RH bei seiner aktuellen Prüfung entsprechende Anhaltspunkte bei den Bildungseinrichtungen der FPÖ, der Grünen, des Team Stronach und des BZÖ. (TZ 8)

Ebenso fehlten nach wie vor Regelungen über den Verbrauch von Fördermitteln, wenn eine Partei aus dem Nationalrat ausscheidet und ihre Bildungseinrichtung daher keine Förderungen mehr erhält. Im überprüften Zeitraum stellte die Zukunftsakademie Österreich ihre Tätigkeit ein. Die Förderwürdigkeit der Grünen Bildungswerkstatt und der Team Stronach Akademie endete 2017. Ende 2017 verfügte die Zukunftsakademie Österreich noch über 65.700 EUR an nicht verbrauchten Förderungen, die Grüne Bildungswerkstatt über 789.400 EUR und die Team Stronach Akademie über 874.200 EUR. (TZ 9, TZ 23)



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Die Bildungseinrichtungen unterlagen nach Ende des Bezugs von Förderungen keiner Berichtspflicht gegenüber dem RH bzw. der Bundesregierung mehr, auch wenn sie noch über unverbrauchte Fördermittel verfügten. Das betraf im überprüften Zeitraum die Zukunftsakademie Österreich, ab 2018 betraf es auch die Bildungseinrichtungen der Grünen und des Team Stronach. Zusammen verfügten die drei Bildungseinrichtungen Ende 2017 über 1,73 Mio. EUR nicht verbrauchter Fördermittel. Über deren Verwendung müssen sie keinen Bericht mehr legen. (TZ 10)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Bildungseinrichtungen sollten im Publizistikförderungsgesetz ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung und des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen.
- Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sollte vorgesehen werden.
- Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich einer möglichen gesetzes- oder satzungswidrigen Verwendung von Fördermitteln sollte das Bundeskanzleramt eine Rückforderung gemäß Publizistikförderungsgesetz prüfen und gegebenenfalls die Mittel zurückfordern.
- In das Publizistikförderungsgesetz wären klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel sowie zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers aufzunehmen.
- Eine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen politischer Parteien über die Verwendung von Fördermitteln gemäß Publizistikförderungsgesetz an den RH und die Bundesregierung wäre rechtlich sicherzustellen, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem Publizistikförderungsgesetz stammen. (TZ 26)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien							
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2012 bis 2017
	in EUR						
Fördermittel							
Renner Institut	2.788.464	2.722.161	2.376.283	2.432.777	2.450.983	2.450.983	15.221.651
Politische Akademie	2.586.976	2.556.432	2.230.439	2.338.844	2.387.661	2.419.322	14.519.674
FPÖ–Bildungsinstitut	2.116.838	2.092.390	2.026.259	1.994.425	2.007.731	2.007.731	12.245.374
Grüne Bildungswerkstatt	1.545.956	1.528.912	1.559.560	1.556.073	1.564.478	1.564.478	9.319.457
NEOS Lab	–	–	1.122.030	1.086.410	1.089.565	1.057.904	4.355.909
Team Stronach Akademie	–	–	1.180.367	1.086.410	994.582	994.582	4.255.941
Zukunftsakademie Österreich	1.411.631	1.263.745	–	–	–	–	2.675.376
Summe	10.449.866	10.163.640	10.494.937	10.494.937	10.495.000	10.495.000	62.593.380
	in Vollzeitäquivalenten ¹ zum 31. Dezember						Veränderung 2012 bis 2017 in %
Personal							
Renner Institut	21,3	17,6	17,8	17,2	18,0	18,0	-15,5
Politische Akademie	23,0	22,4	21,2	20,3	17,9	18,3	-20,4
FPÖ–Bildungsinstitut	7,0	7,0	8,0	7,0	7,0	7,0	0,0
Grüne Bildungswerkstatt	14,6	15,9	14,9	16,2	14,8	14,6	0,0
NEOS Lab	–	–	7,6	8,4	8,5	9,1	20,4 ²
Team Stronach Akademie	–	–	2,6	3,1	3,6	2,6	0,0 ²
Zukunftsakademie Österreich	k.A.	k.A.	0	0	0	0	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Das Vollzeitäquivalent bezog sich bei der Politischen Akademie, dem NEOS Lab und der Team Stronach Akademie auf ein Ausmaß von 40 Wochenstunden, beim Renner Institut auf 38,5 Wochenstunden, beim FPÖ–Bildungsinstitut auf 37 Wochenstunden und bei der Grünen Bildungswerkstatt auf 35 Wochenstunden. Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich in Vollzeitäquivalenten in den Jahren 2012 und 2013 konnte mangels entsprechender Unterlagen nicht erhoben werden.

² Veränderung 2014 bis 2017

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ–Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt;
NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; Bundeskanzleramt; RH



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 – **PubFG**¹, Abschnitt I. Mit der Vollziehung der für diese Gebarungsüberprüfung relevanten gesetzlichen Bestimmungen war die Bundesregierung betraut, die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung oblagen dem Bundeskanzler. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Die letzte Überprüfung der Fördermittel erfolgte im Jahr 2012 und betraf die Jahre 2007 bis 2011. Der RH veröffentlichte den Bericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ in der Reihe Bund 2014/4 (in der Folge: **Vorbericht**).

(2) Bei den im überprüften Zeitraum geförderten Rechtsträgern handelte es sich um das Dr.–Karl–Renner–Institut (**Renner Institut**), die Politische Akademie der ÖVP (**Politische Akademie**), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (**FPÖ–Bildungsinstitut**)², die **Grüne Bildungswerkstatt**, das NEOS Lab – Das liberale Forum (**NEOS Lab**), die **Team Stronach Akademie** und die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (**Zukunftsakademie Österreich**).

(3) Aufgrund des Ausscheidens des Bündnis Zukunft Österreich (**BZÖ**) aus dem Nationalrat infolge der Wahl 2013 erhielt die Zukunftsakademie Österreich ab 2014 keine Fördermittel mehr; sie verfügte jedoch in den Folgejahren noch über unverbrauchte Fördergelder. Bei derselben Wahl zogen die NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (**NEOS**) und das Team Stronach für Österreich (**Team Stronach**) in den Nationalrat ein; die Bildungseinrichtungen der genannten Klubs – NEOS Lab und Team Stronach Akademie – erhielten ab dem Jahr 2014 Förderungen nach dem PubFG. Ab 2018 entfiel die Förderwürdigkeit der Grünen Bildungswerkstatt und der Team Stronach Akademie, da die jeweiligen Parteien nach der Wahl 2017 nicht mehr im Nationalrat vertreten waren.

(4) Die Prüfung fand sowohl im Bundeskanzleramt als auch bei den Bildungseinrichtungen statt. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Darüber hinaus überprüfte der RH beim Bundeskanzleramt dessen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung und

¹ BGBl. 369/1984 (VV) i.d.g.F

² Diese Bildungseinrichtung benannte sich im April 2018 in Freiheitliches Bildungsinstitut, Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit um.



Kontrolle der Förderungen. Die Berichtsteile wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.³

(5) Die Grundlage für die Beurteilung durch den RH bildeten der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel“ (im Folgenden kurz: **Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirats.

(6) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis im Jänner 2019 an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt. Die gesetzlich vorgesehene Stellungnahmefrist endete am 1. Mai 2019. Die Stellungnahme langte am 29. Mai 2019 im RH ein.

Die Bundesregierung führte darin zu den Schlussempfehlungen 1 bis 7 und 12 bis 17 aus, dass es sich um rechtspolitische Fragestellungen handle, die insbesondere auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren seien. Hinsichtlich der Schlussempfehlungen 8 bis 11 sowie 18 hielt die Bundesregierung fest, dass jene Empfehlungen, die Ergänzungen oder Änderungen der Richtlinien anregen, bereits im Rahmen einer Sitzung des Beirats am 8. April 2019 allgemein erörtert worden seien. Die ausführliche Diskussion dieser Empfehlungen werde der Beirat im Juni 2019 aufnehmen. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Grundlagen der Förderung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Fördermittel

2 (1) Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (**Rechtsträger**), sofern diese die in § 1 Abs. 1 PubFG angeführten Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind im Wesentlichen:

- nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Rechtsträgers,
- Verfolgung von spezifischen Bildungszielen,
- Bezeichnung des Rechtsträgers durch eine im Nationalrat vertretene Partei mit Klubstärke als von ihr bestimmter Förderwerber,
- Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung,

³ Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)



- satzungsgemäße Verpflichtung des Rechtsträgers, den Rechnungsabschluss jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel prüfen zu lassen und den Rechnungsabschluss im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Die Rechtsträger haben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG in Übereinstimmung mit ihren Satzungen die Ziele zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

(3) Gemäß § 3 Abs. 4 PubFG obliegt dem Beirat, der im Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichtet ist, die Erstellung von Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Rechtsträger im Sinne dieser in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Ziele. Im überprüften Zeitraum überarbeitete der Beirat die zuletzt im Jahr 2004 beschlossenen Richtlinien; die Neufassung trat mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Höhe der Fördermittel

- 3.1 (1) Die Fördermittel gemäß PubFG setzen sich aus einem Grundbetrag, einem Zusatzbetrag und einem Betrag für internationale politische Bildungsarbeit zusammen. Bis 2015 entsprach der Grundbetrag dem Jahresbruttobezug von fünf Ordentlichen Universitätsprofessorinnen bzw. –professoren der 8. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 17, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Im Jahr 2014 betrug der Grundbetrag rd. 613.900 EUR.⁴

Als Zusatzbetrag erhielt der Rechtsträger bis 2015 für jede bzw. jeden Abgeordneten der politischen Partei einen Jahresbruttobezug eines bzw. einer Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 15, einschließlich der Sonderzahlungen.⁵ Jedem förderwürdigen Rechtsträger waren auf sein Verlangen zusätzliche

⁴ Der Grundbetrag betrug im Jahr 2012 rd. 624.500 EUR und im Jahr 2013 rd. 618.600 EUR. Für das Jahr 2014 wurde diese Berechnungsmethode letztmalig angewandt.

⁵ § 2 Abs. 2 PubFG i.d.F. vor dem Budgetbegleitgesetz 2014, BGBl. I 40/2014; Veränderungen der genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres waren aliquot nach Monaten zu berücksichtigen.



Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.⁶

Die auszubehaltende Gesamtsumme der Förderung hing somit von der Anzahl der parlamentarischen Klubs im Nationalrat ab.

(2) Der RH hatte im Vorbericht darauf hingewiesen, dass infolge der gesetzlichen Vorgaben bei der Bildung neuer Klubs im Nationalrat auch die Anzahl der förderwürdigen Rechtsträger steigen konnte. Dies hatte zu einer deutlichen Erhöhung der gesamten Fördermittel geführt.

(3) Für die Jahre 2011 bis 2014 forderte der Gesetzgeber die heranzuziehenden Gehalts- bzw. Entgeltsansätze ein und reduzierte sie zusätzlich um einen vorgegebenen Prozentsatz.⁷ Ab 2012 erfolgte zusätzlich eine gesetzliche Reduktion der insgesamt ausgeschütteten Fördersumme um 550.000 EUR pro Jahr⁸, bzw. um 1,25 Mio. EUR im Jahr 2014.⁹

(4) Ab dem Jahr 2015¹⁰ regelte der Gesetzgeber die Berechnungsweise der Förderung grundlegend neu: Grundlage sind seither die jährlich im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel, die sich auf den Grundbetrag (46 %), den Zusatzbetrag (24 %) und den Betrag für internationale politische Bildungsarbeit (30 %) verteilen. Der Grundbetrag wird gleichmäßig auf die einzelnen Bildungseinrichtungen nach deren Anzahl verteilt, der Zusatzbetrag und der Betrag für internationale politische Bildungsarbeit entsprechend der Anzahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei. Der Gesamtbetrag der Förderung betrug in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich rd. 10,50 Mio. EUR; dies entsprach in etwa der Förderhöhe der Vorjahre.

3.2 Der RH wies darauf hin, dass durch die Neuregelung der Förderberechnung ab dem Jahr 2015 die Gesamthöhe der Förderungen begrenzt wurde; die Festlegung der auszubehaltenden Gesamtförderhöhe lag damit beim Bundesgesetzgeber und veränderte sich nicht mehr je nach Anzahl der parlamentarischen Klubs und Bildungseinrichtungen.

⁶ § 2 Abs. 4 PubFG i.d.F. vor dem Budgetbegleitgesetz 2014

⁷ § 2 Abs. 2 letzter Satz PubFG i.d.F. des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010

⁸ § 2 Abs. 5 PubFG i.d.F. des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012. Der Betrag war von der Summe des Zusatzbetrags und des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit abzuziehen.

⁹ § 12 Abs. 11 PubFG i.d.F. des Budgetbegleitgesetzes 2014

¹⁰ Budgetbegleitgesetz 2014



Entwicklung der Fördermittel

4 (1) In den Jahren 2012 und 2013 erhielten fünf, in den Jahren 2014 bis 2017 sechs Rechtsträger Fördermittel gemäß PubFG. Die Zukunftsakademie Österreich wurde – aufgrund des Ausscheidens des BZÖ aus dem Nationalrat bei der Wahl 2013 – ab 2014 nicht mehr gefördert. Dagegen erhielten die Bildungseinrichtungen des Team Stronach und der NEOS, die Team Stronach Akademie und das NEOS Lab, ab 2014 Förderungen. Die Grüne Bildungswerkstatt und die Team Stronach Akademie erhielten ab 2018 keine Fördermittel mehr, da die jeweiligen Parteien nach der Wahl 2017 nicht mehr im Nationalrat vertreten waren.

(2) Im überprüften Zeitraum erhielten die Bildungseinrichtungen insgesamt Fördermittel in folgender Höhe:

Tabelle 1: Förderungen der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Renner Institut	2.788.464	2.722.161	2.376.283	2.432.777	2.450.983	2.450.983	-12,1
Politische Akademie	2.586.976	2.556.432	2.230.439	2.338.844	2.387.661	2.419.322	-6,5
FPÖ-Bildungsinstitut	2.116.838	2.092.390	2.026.259	1.994.425	2.007.731	2.007.731	-5,2
Grüne Bildungswerkstatt	1.545.956	1.528.912	1.559.560	1.556.073	1.564.478	1.564.478	1,2
NEOS Lab	–	–	1.122.030	1.086.410	1.089.565	1.057.904	-5,7 ¹
Team Stronach Akademie	–	–	1.180.367	1.086.410	994.582	994.582	-15,7 ¹
Zukunftsakademie Österreich	1.411.631	1.263.745	–	–	–	–	-10,5 ²
Summe	10.449.866	10.163.640	10.494.937	10.494.937	10.495.000	10.495.000	0,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Veränderung 2014 bis 2017

² Veränderung 2012 bis 2013

Quellen: Bundeskanzleramt; RH

Die Gesamtförderungen stiegen im Zeitraum 2012 bis 2017 von rd. 10,45 Mio. EUR auf rd. 10,50 Mio. EUR, was einer Erhöhung von rd. 0,4 % entsprach. Diese geringe Steigerung war auf die gesetzliche Reduktion der Fördermittel in den Jahren 2012 und 2014 (1. Stabilitätsgesetz 2012 und Budgetbegleitgesetz 2014) sowie die Neugestaltung der Berechnung der Förderung (Anknüpfen an dem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Betrag) seit 2015 zurückzuführen.



Gesetzesvorhaben mit Bezug zum PubFG

5.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht unklare bzw. mangelhafte Regelungen in Zusammenhang mit dem Förderbezug kritisiert und in Bezug auf das PubFG empfohlen,

- eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung in das Gesetz aufzunehmen;
- die Rechtsträger gesetzlich ausdrücklich dazu zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere des Bundeskanzleramts als Fördergeber, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen;
- eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Z 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2004 vorzusehen;
- für den Verbrauch der erhaltenen Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit eine klarstellende Bestimmung in das PubFG aufzunehmen; Rechtsträger, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 PubFG erfüllen, sollten ausdrücklich verpflichtet werden, in dem der letztmaligen Auszahlung von Fördermitteln folgenden Jahr die zuerkannten Fördermittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen; darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Fördermitteln folgenden Jahres zu berichten; die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Fördermittel wären vom Fördergeber zurückzufordern;
- aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des Unternehmensgesetzbuches (**UGB**)¹¹ und des Vereinsgesetzes 2002 (**VerG**)¹² eine Harmonisierung der Terminologie des PubFG anzustreben;
- eine inhaltliche Präzisierung der gemäß PubFG zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, welcher auch eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen sollte, vorzunehmen;
- im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken; die Rücklagenbildung sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein;

¹¹ dRGBL. S 219/1897 i.d.g.F.

¹² BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.



- für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen ausschließlich die Regelungen des VerG bzw. des UGB anzuwenden; die maßgeblichen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der zweckgemäßen Verwendung der Mittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung etc.) sollten im Rahmen des an den RH jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts dargestellt werden.

(2) Das Bundeskanzleramt erarbeitete im Jahr 2015 einen Entwurf zur Änderung des PubFG. Dieser enthielt Bestimmungen

- über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berichtslegung durch die Bildungseinrichtungen,
- über die Ermöglichung projektbezogener Rücklagenbildungen (z.B. für die Vorbereitung eines Standortwechsels des Rechtsträgers oder den Ankauf von Immobilien für einen Standort des Rechtsträgers, die Erhaltung und Erneuerung von unbeweglichem Vermögen, für Projekte der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit mit längerfristigen, konkreten Vorsorgeerfordernissen und für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer) und
- für den Fall, dass eine Parteiakademie keine Förderungen mehr erhält, aber noch über nicht verbrauchte Fördermittel verfügt (Verbrauch der Mittel innerhalb von zwei Jahren, verbunden mit der Verpflichtung, zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte Fördermittel zurückzuzahlen und gesondert darüber zu berichten).

Den Erläuterungen des Entwurfs zufolge sollten durch die vorgesehenen Änderungen die Empfehlungen des RH zur Rücklagenbildung und zum Verbrauch von Fördermitteln bei nachträglichem Wegfall der Fördervoraussetzung aus dem Vorbericht umgesetzt werden. Es kam jedoch nicht zu einem Begutachtungsverfahren bzw. zu einer parlamentarischen Behandlung des Gesetzesentwurfs.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt einen Entwurf zur Änderung des PubFG erstellte; er wies jedoch gleichzeitig kritisch darauf hin, dass es weder zu einem Begutachtungsverfahren noch zu einem Beschluss der Bundesregierung noch zu einer parlamentarischen Behandlung kam. Die Empfehlungen aus dem Vorbericht wurden somit nur teilweise umgesetzt.



Tätigkeiten des Bundeskanzleramts und des Beirats

Zuerkennung der Fördermittel

6.1 (1) Das PubFG stellt hinsichtlich der Förderwürdigkeit der Bildungseinrichtungen auf die Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Partei und damit auf die Zugehörigkeit der Abgeordneten zu einem Parlamentsklub¹³ ab. Die Höhe des Zusatzbetrags bzw. des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit war ebenso von der Anzahl der Abgeordneten abhängig. Das Bundeskanzleramt hatte somit die Anzahl der Abgeordneten zur Beschlussfassung der Förderung zu ermitteln.

(2) In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, bei den Ermittlungen zur Abgeordnetenzahl eine einheitliche Vorgehensweise und eindeutige Fragestellungen zu wählen. Im Zweifelsfall hätte dies durch Anfragen an die Klubobfrau bzw. den Klubobmann zu erfolgen bzw. an jene Abgeordneten, deren Klubzugehörigkeit ungewiss erschien.

(3) Die Bundesregierung fasste in den Jahren 2012 bis 2017 jährlich zwei Beschlüsse über die Zuerkennung von Fördermitteln gemäß PubFG. Zunächst wurde auf Basis eines von der zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramts vorbereiteten Ministerratsvortrags die Förderwürdigkeit der von den politischen Parteien namhaft gemachten Rechtsträger festgestellt und diesen aufgrund ihrer Ansuchen der Grundbetrag an Fördermitteln zuerkannt. Die Beschlussfassung erfolgte so, dass die Auszahlung der Grundbeträge bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres möglich war. Danach wurden der Zusatzbetrag und die Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannt.¹⁴ Die Auszahlung dieser Fördermittel für die Jahre 2012 bis 2014 erfolgte zum 15. April, ab 2015 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres.¹⁵

(4) Im Jahr 2015 traten zwei Abgeordnete aus dem Klub des Team Stronach aus und in den Klub der ÖVP ein. Weiters schloss die FPÖ zwei Abgeordnete aus, die sich keinem bestehenden Klub anschlossen. Aufgrund von Medienberichten führte das Bundeskanzleramt ein Ermittlungsverfahren im Vorfeld der Beschlussfassung über die Zusatzbeträge und die Beträge für internationale politische Bildungsarbeit für das Jahr 2015 durch, um die genaue Anzahl der Abgeordneten der betroffenen Parlamentsklubs festzustellen. Dazu fragte es bei den betroffenen politischen

¹³ im Sinne des § 7 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. 410/1975 i.d.g.F.

¹⁴ Im Jahr 2016 legte das Bundeskanzleramt der Auszahlung (nicht der Vorlage an die Bundesregierung) eine zu hohe Zahl von Klubmitgliedern der ÖVP zugrunde; die überwiesenen Beträge waren daher nicht korrekt. Das Bundeskanzleramt forderte daher im Jahr 2017 von der Politischen Akademie den Betrag von rd. 22.700 EUR zurück, der auf die übrigen Bildungseinrichtungen verteilt wurde.

¹⁵ infolge der Novelle zum PubFG, BGBl. I 24/2014; in Kraft getreten mit 18. April 2014



Parteien und bei der Parlamentsdirektion nach. Auf Basis der eingegangenen, jeweils übereinstimmenden Antworten nahm es die Neuberechnung bzw. die Zuteilung der Fördermittel für den Zusatzbetrag und für die internationale politische Bildungsarbeit für 2015 vor. Die Politische Akademie erhielt demzufolge rd. 78.700 EUR mehr, das FPÖ-Bildungsinstitut rd. 48.900 EUR weniger und die Team Stronach Akademie rd. 58.900 EUR weniger. Nachdem für die Berechnung der Förderung nur noch die Zahl von 181 Abgeordneten heranzuziehen war, erhöhten sich die Förderungen für die übrigen Bildungseinrichtungen zwischen rd. 3.100 EUR und rd. 17.800 EUR.

(5) Die Parlamentsdirektion verständigte überdies seit November 2015 das Bundeskanzleramt unverzüglich, wenn sich die Abgeordnetenzahl einer politischen Partei im Nationalrat änderte.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass das PubFG hinsichtlich der Förderwürdigkeit sowie der Förderhöhe auf die Anzahl der Abgeordneten der Parlamentsklubs abstellte. Er wies darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber den Zeitraum für die Berücksichtigung von unterjährigen Änderungen der Zusammensetzung der Klubs verlängerte, indem er den Stichtag für die Auszahlung des Zusatzbetrags sowie des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit vom 15. April auf den 1. Juli verschob. Der RH anerkannte diese Neuregelung als zweckmäßig.

Weiters hielt der RH fest, dass das Bundeskanzleramt nunmehr eine einheitliche Vorgehensweise bei Ermittlungen zur Abgeordnetenzahl gewählt hatte und überdies von der Parlamentsdirektion über Veränderungen bei der Klubzugehörigkeit der Abgeordneten des Nationalrats informiert wurde. Das Bundeskanzleramt setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit um.

Änderungen der Mandatszahlen nach Beschlussfassung

- 7.1 (1) In seinem Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass das PubFG keinen Stichtag für die Erfüllung der Fördervoraussetzungen – insbesondere die Abgeordnetenzahl der politischen Partei – vorsah. Ebenso wenig enthielt es eine eindeutige Regelung, welche Auswirkungen eine nachträgliche Änderung der Abgeordnetenzahl auf die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe hatte.¹⁶ Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen in das PubFG aufzunehmen, weil bei Änderung der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung Auslegungsschwierigkeiten betreffend Anspruch bzw. Höhe der Förderung auftraten.

¹⁶ Eine Regierungsvorlage aus 2010 (RV 889 BlgNR 24. GP; siehe Vorbericht, TZ 5), die u.a. eine Aliquotierung der Fördermittel für den Fall vorsah, wenn nach Einbringung des Verlangens auf Zuweisung von Fördermitteln bzw. nach der Beschlussfassung der Bundesregierung die Förderwürdigkeit durch den Verlust des Klubstatus der jeweiligen politischen Partei wegfällt, wurde nicht beschlossen.



(2) Nach der 2012 geltenden Rechtslage waren der Zusatzbetrag sowie die Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit bis zum 15. April auszubezahlen. Durch die Novelle zum PubFG¹⁷ verlegte der Gesetzgeber den Auszahlungsstichtag auf den 1. Juli des jeweiligen Jahres.

(3) Im August 2017 meldeten mehrere Zeitungen, dass das Team Stronach durch den Austritt zweier Abgeordneter den Klubstatus im Nationalrat verloren hatte. Das Bundeskanzleramt nahm diese Meldungen nicht zum Anlass für eine Neuberechnung der Förderung, weil im August 2017 die jährlichen Förderungen nach dem PubFG bereits ausbezahlt worden waren.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass der Bundesgesetzgeber den Stichtag für die Auszahlung des Zusatzbetrags sowie der Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit vom 15. April auf den 1. Juli verschob (siehe [TZ 6](#)). Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen bei Änderung der Abgeordnetenanzahl nach Beschlussfassung der Bundesregierung betreffend Anspruch bzw. Höhe der Förderung wurde jedoch nicht in das PubFG aufgenommen. Die Bundesregierung setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit teilweise um.

Der RH empfahl deshalb – wie im Vorbericht –, eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen von Änderungen der Anzahl der Abgeordneten bzw. des Verlusts des Klubstatus auch für den Zeitraum nach Beschlussfassung der Bundesregierung in das PubFG aufzunehmen.

Rechtsverhältnis zwischen Fördergeber und Fördernehmer

- 8.1 (1) Die Gewährung von Fördermitteln war davon abhängig, dass sich die Bildungseinrichtung verpflichtet, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Fördermittel auf Verlangen des Bundes jederzeit – mit 2 % über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinst – zurückzuzahlen (§ 4 Abs. 3 PubFG).¹⁸ Die Fördernehmer verpflichteten sich weiters zur Vorlage jährlicher Berichte über die Verwendung der jeweils im vorangegangenen Jahr erhaltenen Fördermittel bis 31. März des Folgejahres an den RH und in Abschrift an die Bundesregierung und den Beirat (siehe auch [TZ 24](#)). Die Rechtsträger gaben für jedes Finanzjahr im Prüfungszeitraum entsprechende Verpflichtungserklärungen ab.

¹⁷ BGBl. I 24/2014

¹⁸ Das PubFG enthält hinsichtlich solcher Rückforderungsansprüche ergänzende Bestimmungen: § 4 Abs. 3 PubFG sieht vor, dass der Bund gesetzes- oder satzungswidrig verwendete Fördermittel von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen hat und vorher dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Das Recht, Mittel zurückzufordern, verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem eine Förderleistung gewährt worden ist. Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung ist § 209 Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.



(2) In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, die Rechtsträger im PubFG ausdrücklich dazu zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um durchsetzbare Erhebungen der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts – insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln – zu ermöglichen. Außerdem sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 24 Abs. 2 Z 4 und 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (**ARR 2014**)¹⁹ vorgesehen werden.

(3) Die Bundesregierung nahm im Prüfungszeitraum jährlich mit Beschluss zur Kenntnis, dass die Bildungseinrichtungen ihre Berichte über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Fördermittel vorgelegt hatten. Das Bundeskanzleramt nahm vor der Beschlussfassung keine inhaltliche Prüfung der Berichte vor.

(4) Im Dezember 2015 wandte sich das Landeskriminalamt Wien im Rahmen von Ermittlungen an das Bundeskanzleramt und ersuchte um Information, ob das Bundeskanzleramt im Hinblick auf eine konkrete, im Vorbericht des RH kritisierte Verwendung der Fördermittel eine Rückforderung von der Zukunftsakademie Österreich veranlasst habe. Das Bundeskanzleramt nahm die Anfrage zum Anlass, diese Bildungseinrichtung gemäß § 4 Abs. 3 PubFG zur Stellungnahme aufzufordern, und befasste in der Folge den Beirat. Dabei vertrat es die Meinung, dass sich die diesbezügliche Empfehlung des RH nur auf künftige vergleichbare Aktivitäten der Bildungseinrichtung beziehe, und daher keine weiteren Schritte hinsichtlich einer etwaigen Rückforderung notwendig seien; der Beirat teilte diese Einschätzung.

Im überprüften Zeitraum kam es zu keiner weiteren Einleitung eines Verfahrens zur Rückforderung von Mitteln aufgrund einer möglichen gesetzes– oder satzungswidrigen Verwendung.

(5) Eine Prüfung der vorgelegten Berichte durch den RH war im PubFG nicht vorgesehen. Der RH führte auf eigene Initiative im mehrjährigen Abstand Gebarungsprüfungen gemäß Art. 121 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz durch, um die Verwendung der den Rechtsträgern gemäß Abschnitt I des PubFG zur Verfügung gestellten Fördermittel zu prüfen.

¹⁹ BGBl. II 208/2014



8.2 Der RH hielt erneut fest, dass das PubFG keine Bestimmung betreffend direkte Kontrollrechte der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts als Fördergeber (z.B. Einsichtsrechte in die Geschäftsgebarung, Auskunftsrechte) enthielt. Im Gegensatz zu den ARR 2014 sah das PubFG weder einen Rechtsanspruch der Bundesregierung auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme in Unterlagen noch eine entsprechende Verpflichtung der Fördernehmer zur Aufbewahrung der Belege und Zugänglichmachung der Daten vor.

Weiters hielt der RH fest, dass sich die Bildungseinrichtungen in den jährlich vom Bundeskanzleramt eingeforderten Erklärungen zur Berichterstattung und zur Rückzahlung gesetzes- oder satzungswidrig verwendeter Fördermittel, nicht jedoch zur Duldung von Einsichtnahmen in Unterlagen oder zur Auskunftserteilung verpflichteten. Das Bundeskanzleramt nahm auch keine inhaltliche Prüfung der übermittelten Berichte der Bildungseinrichtungen vor. Die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht wurden somit bisher nicht umgesetzt.

Der RH hielt seine Empfehlungen aufrecht, die Bildungseinrichtungen im PubFG ausdrücklich dazu zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen.

Der RH empfahl weiters, im PubFG eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 24 Abs. 2 Z 4 und 5 der ARR 2014 vorzusehen.

Der RH betonte weiters, dass das Bundeskanzleramt gemäß PubFG gesetzes- oder satzungswidrig verwendete Fördermittel von den Bildungseinrichtungen zurückzufordern hatte.

Der RH empfahl daher, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich einer möglichen gesetzes- bzw. satzungswidrigen Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 PubFG zu prüfen und gegebenenfalls die Mittel zurückzufordern.



Verbrauch von Fördermitteln nach Wegfall der Förderwürdigkeit

- 9.1 (1) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG hatten die geförderten Bildungseinrichtungen jährliche Berichte über die Verwendung der im vergangenen Jahr zuerkannten Fördermittel vorzulegen. Aus dieser Bestimmung ging hervor, dass die Fördermittel grundsätzlich in demselben Jahr zu verbrauchen waren, in dem sie zuerkannt wurden. Eine Übertragung von Fördermitteln in folgende Geschäftsjahre sah das PubFG nur insoweit vor, als gemäß § 2 Abs. 3 Rücklagen in begrenztem Ausmaß gebildet werden durften.

Fristen für den Verbrauch bzw. eine etwaige Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit enthielt das PubFG nicht. Weiters bestand keine ausdrückliche Regelung, wem bei Verlust der Förderwürdigkeit und etwaiger anschließender Liquidation einer Bildungseinrichtung der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen zufällt, das unter Verwendung der Fördermittel beschafft wurde.

(2) In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, in das PubFG eine klarstellende Bestimmung aufzunehmen, wonach Rechtsträger nach Wegfall der Förderwürdigkeit ausdrücklich verpflichtet werden sollten, in dem der letztmaligen Auszahlung von Fördermitteln folgenden Jahr die zuerkannten Mittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen. Darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Fördermitteln folgenden Jahres zu berichten. Die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Fördermittel wären nach Ansicht des RH vom Fördergeber zurückzufordern. In Bezug auf das Anlagevermögen hatte der RH empfohlen, eine eindeutige Regelung in das PubFG aufzunehmen, wie im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit und der anschließenden Liquidation des Rechtsträgers mit dem Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen vorzugehen sei, das unter Verwendung von Fördermitteln angeschafft wurde.

(3) Die Zukunftsakademie Österreich war bis 2013 die vom BZÖ genannte Empfängerin der Fördermittel gemäß PubFG. Da das BZÖ infolge der Wahl 2013 nicht mehr im Nationalrat vertreten war, erhielt die Zukunftsakademie Österreich ab dem Jahr 2014 keine Fördermittel mehr. Die als Verein konstituierte Zukunftsakademie Österreich bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch und verfügte auch zu Jahresende 2017 noch über unverbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 65.700 EUR (siehe [TZ 23](#)).



(4) Ab 2018 erhielten die Team Stronach Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt keine Fördermittel mehr; sie verfügten allerdings zu Jahresende 2017 noch über unverbrauchte Mittel in Höhe von rd. 874.200 EUR bzw. rd. 789.400 EUR (siehe TZ 23).

Die nicht verbrauchten Fördermittel, über welche die drei nicht länger förderwürdigen Bildungseinrichtungen zu Ende des Jahres 2017 verfügten, machten somit insgesamt rd. 1,73 Mio. EUR aus.

(5) Der Entwurf einer Novelle zum PubFG aus dem Jahr 2015 sah eine Frist von zwei Jahren für den Verbrauch von Fördermitteln im Fall der Auflösung einer Bildungseinrichtung vor; danach wären diese zurückzuzahlen sowie gesondert über deren Verwendung zu berichten.²⁰ Der Entwurf wurde nicht zur Begutachtung versendet, eine Behandlung im Parlament fand nicht statt (siehe TZ 5).

9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass nach wie vor explizite Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien fehlten, wie die Bildungseinrichtung einer politischen Partei bei Wegfall der Förderwürdigkeit hinsichtlich der noch vorhandenen Fördermittel vorzugehen hatte bzw. in welchem Zeitraum diese Fördermittel zu verbrauchen oder andernfalls zurückzuzahlen waren. Das Bundeskanzleramt erstellte zwar zur Umsetzung der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht einen Entwurf zur Änderung des PubFG; der RH wies jedoch gleichzeitig kritisch darauf hin, dass es weder zu einem Begutachtungsverfahren noch zu einem Beschluss der Bundesregierung noch zu einer parlamentarischen Behandlung gekommen war. Die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht wurden somit nur teilweise umgesetzt.

Der RH hielt fest, dass die Zukunftsakademie Österreich im Prüfungszeitraum ihre Tätigkeit einstellte, wodurch konkrete Fragen zum widmungsgemäßen rechtzeitigen Verbrauch von Fördermitteln bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen von Rechtsträgern auftraten. Die Förderwürdigkeit der Grünen Bildungswerkstatt und der Team Stronach Akademie endete im Jahr 2017. Die drei Bildungseinrichtungen verfügten zu Jahresende 2017 in Summe über rd. 1,73 Mio. EUR an nicht verbrauchten Fördermitteln.

²⁰ § 4 Abs. 4 gemäß Entwurf einer Novelle des PubFG 2015 lautete: „Fällt bei einem Rechtsträger die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 nachträglich weg, so sind dem Bund nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen die bis dahin nicht für Zwecke nach § 1 Abs. 1 Z 2 verbrauchten Fördermittel zurückzuzahlen. Über die Verwendung ist im Sinne von § 4 Abs. 1 innerhalb weiterer höchstens drei Monate nach dem Ablauf der zwei Jahre zu berichten.“



Der RH hielt daher an seinen Empfehlungen fest, dass in das PubFG klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers aufgenommen werden sollten. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen.

Berichtspflicht nach dem Wegfall der Förderwürdigkeit

- 10.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich verpflichtete sich mit Erklärung vom 26. November 2012, für das Jahr 2013 gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März des Folgejahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen. Sie kam dieser Verpflichtung am 16. Mai 2014 nach.

Ab 2014 erhielt die Zukunftsakademie Österreich keine Fördermittel gemäß PubFG mehr. Sie verfügte jedoch noch über nicht verbrauchte Fördermittel. Zu Jahresende 2017 waren dies rd. 65.700 EUR. Über die Verwendung dieser Mittel legte sie keine Berichte mehr.²¹

(2) Zu den Mitteln der Zukunftsakademie Österreich nach dem Jahr 2013 stellte der RH fest, dass gemäß § 4 Abs. 1 PubFG eine Berichtspflicht nur über die „im vergangenen Jahr (...) erhaltenen Fördermittel“ bestand. Nachdem die Zukunftsakademie Österreich 2014 und in den Folgejahren keine Mittel nach dem PubFG erhielt, bestand für sie auch keine Berichtspflicht, ungeachtet des Umstands, dass die noch vorhandenen Mittel aus Förderungen nach dem PubFG stammten.

(3) Auch die Team Stronach Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt verfügten zu Jahresende 2017 noch über nicht verbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 874.200 EUR bzw. rd. 789.400 EUR. Die Summe der nicht verbrauchten Fördermittel, über die somit keine Berichtspflicht mehr bestand, betrug bei den drei Rechtsträgern rd. 1,73 Mio. EUR.

- 10.2 Der RH kritisierte, dass die Bildungseinrichtungen in den Jahren nach Ende des Förderbezugs gemäß PubFG keiner Berichtspflicht mehr unterlagen, auch wenn sie noch über unverbrauchte Fördermittel verfügten.

²¹ Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie auch keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Der RH erhielt im Rahmen seiner Überprüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren.



Der RH empfahl daher, eine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen politischer Parteien über die Verwendung von Fördermitteln gemäß PubFG an den RH und die Bundesregierung rechtlich sicherzustellen, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem PubFG stammen.

Tätigkeiten des Beirats

- 11.1 (1) Gemäß § 3 Abs. 2 PubFG war beim Bundeskanzleramt ein Beirat mit beratender Funktion eingerichtet. Den Vorsitz führte der Bundeskanzler oder eine von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihm bestellter Vertreter. Dem Beirat gehörten ferner je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter jener politischen Parteien an, die mit mindestens fünf Abgeordneten (Klubstärke) im Nationalrat vertreten und demnach zur Namhaftmachung eines Rechtsträgers als Förderwerber berechtigt sind.

Vor der Beschlussfassung der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrags sowie der zusätzlichen Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderwürdigkeit war dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 3 Abs. 3 PubFG). Weiters oblag dem Beirat die Erstellung der Richtlinien. Darüber hinaus war es Aufgabe des Beirats, auf Antrag eines Rechtsträgers oder der bzw. des Vorsitzenden Gutachten darüber abzugeben, ob eine bestimmte Tätigkeit des Rechtsträgers den Förderbedingungen gemäß PubFG bzw. den Richtlinien entspricht (§ 3 Abs. 4, 2. und 3. Satz PubFG).

(2) In seinem Vorbericht hatte der RH mehrere Empfehlungen zur Präzisierung bzw. Klarstellung der Richtlinien abgegeben, bspw. hinsichtlich der Gewährung und Annahme von Darlehen durch die Bildungseinrichtungen, hinsichtlich der Definition des „substanziellen“ Kostenbeitrags für Exklusivtrainings der Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen politischen Partei oder dem Ausweis des Verwaltungsaufwands für internationale politische Bildungsarbeit.

(3) In den Jahren 2012 bis 2017 fanden insgesamt acht Sitzungen des Beirats statt. Infolge des Vorberichts des RH nahm der Beirat eine Überarbeitung der aus dem Jahr 2004 stammenden Richtlinien vor. Basierend auf Vorarbeiten der Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien bzw. der Bildungseinrichtungen wurde die Neufassung im Mai 2016 beschlossen und trat im Juli 2016 in Kraft. Sie regelte nunmehr, dass Bildungseinrichtungen politischer Parteien keine Darlehen vergeben dürfen (§ 4 Abs. 6). Wie bisher müssen Bildungseinrichtungen bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen politischen Partei einen substanziellen Anteil der Trainingskosten weiterverrechnen (§ 4 Abs. 4 alt bzw. § 3 Abs. 3 neu); gemäß der Neufassung der Richtlinien hat jede Bildungsein-



richtung zudem eine nachvollziehbare Regelung darzustellen (§ 3 Abs. 3). Als Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit gelten nunmehr neben den Projekt-, Personal- und Infrastrukturkosten auch die Kosten der Verwaltung. Weitere inhaltliche Änderungen waren nicht enthalten.

Im Zeitraum 2012 bis 2017 erstellte der Beirat mangels diesbezüglicher Anträge keine Gutachten.²²

- 11.2 Der RH hielt fest, dass der Beirat infolge des Vorberichts des RH eine Überarbeitung der Richtlinien vorgenommen hatte, die mit 1. Juli 2016 in Kraft trat. Er bewertete das in der Neufassung enthaltene Verbot der Vergabe von Darlehen durch die Bildungseinrichtungen sowie die Verpflichtung zur Darstellung einer nachvollziehbaren Regelung bezüglich des Kostenbeitrags von Spitzenfunktionärinnen und –funktionären der jeweiligen politischen Partei bei exklusiven Einzeltrainings positiv.

Darüber hinaus wies der RH jedoch kritisch darauf hin, dass andere Empfehlungen seines Vorberichts keine Umsetzung in den Richtlinien fanden. Klarstellungen wie bspw. die Definition des „substanziellen Anteils“ der weiterzuverrechnenden Trainingskosten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen politischen Partei oder auch der Ausweis der Verwaltungskosten für internationale politische Bildungsarbeit waren nicht in die Richtlinien aufgenommen worden. Seine Empfehlungen aus dem Vorbericht wurden somit teilweise umgesetzt.

²² anders als im Berichtszeitraum des Vorberichts



Verwendung der Fördermittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Personalstand und –struktur

- 12 Der Personalstand der Bildungseinrichtungen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 2: Personalstand der Bildungseinrichtungen in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Vollzeitäquivalente ¹ zum 31. Dezember						in %
Renner Institut	21,3	17,6	17,8	17,2	18,0	18,0	-15,5
Politische Akademie	23,0	22,4	21,2	20,3	17,9	18,3	-20,4
FPÖ-Bildungsinstitut	7,0	7,0	8,0	7,0	7,0	7,0	0,0
Grüne Bildungswerkstatt	14,6	15,9	14,9	16,2	14,8	14,6	0,0
NEOS Lab ²	–	–	7,6	8,4	8,5	9,1	20,4
Team Stronach Akademie ²	–	–	2,6	3,1	3,6	2,6	0,0
Zukunftsakademie Österreich	k.A.	k.A.	0	0	0	0	–

¹ Das Vollzeitäquivalent bezog sich bei der Politischen Akademie, dem NEOS Lab und der Team Stronach Akademie auf ein Ausmaß von 40 Wochenstunden, beim Renner Institut auf 38,5 Wochenstunden, beim FPÖ-Bildungsinstitut auf 37 Wochenstunden und bei der Grünen Bildungswerkstatt auf 35 Wochenstunden. Die Vollzeitäquivalente der Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2012 und 2013 konnten mangels entsprechender Unterlagen nicht erhoben werden.

² Das NEOS Lab und die Team Stronach Akademie erhielten erst ab 2014 Fördermittel gemäß PubFG. Die Veränderung bezieht sich auf die Jahre 2014 bis 2017.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Personalaufwand

- 13.1 (1) In seinem Vorbericht hatte der RH bereits den starken Anstieg des Personalaufwands im Zeitraum 2007 bis 2011 thematisiert und vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs im Personalbereich angeraten, um – insbesondere auch im Hinblick auf die infolge gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Fördermittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit zu haben.

(2) Der in den einzelnen Jahresabschlüssen dargestellte Personalaufwand der Bildungseinrichtungen war hinsichtlich der Kostenkomponenten uneinheitlich. Um eine vergleichbare Darstellung zu ermöglichen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er den Personalaufwand gemäß den Jahresabschlüssen u.a. um etwaige Honorare und Kosten für das Leih- und Fremdpersonal reduzierte und den Aufwand für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Funktionärinnen und Funktionäre ergänzte. Demnach entwickelte sich der bereinigte Personalaufwand im überprüften Zeitraum wie folgt:


 Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
 Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 3: Entwicklung des bereinigten Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Renner Institut ¹	1.478.395	1.371.632	1.363.668	1.474.629	1.595.377	1.459.820	-1,3
Politische Akademie	1.484.852	1.618.639	1.519.507	1.415.269	1.405.988	1.514.198	2,0
FPÖ–Bildungsinstitut ²	536.691	581.227	612.123	626.198	611.722	617.119	15,0
Grüne Bildungswerkstatt ³	760.285	898.348	852.336	956.606	962.317	872.742	14,8
NEOS Lab ⁴	–	–	490.734	578.896	552.649	554.804	13,1 ⁵
Team Stronach Akademie ⁶	–	–	199.631	219.390	320.608	267.718	34,1 ⁵
Zukunftsakademie Österreich ⁷	716.146	k.A.	0	0	0	0	–

¹ Herausrechnung von Refundierungen an die Landesparteiorganisationen

² bereinigt um Honorare und – in den Jahren 2016 und 2017 – um die Umlage für internationale politische Bildungsarbeit; Funktionsgebühr des Präsidenten periodengerecht berücksichtigt

³ Bereinigung 2012: Honorare waren (nur in diesem einen Jahr) als Personalaufwand statt als Sachaufwand ausgewiesen.

⁴ Kostenersätze für Angestellte, die auch für die Partei tätig waren, berücksichtigt

⁵ Veränderung 2014 bis 2017

⁶ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Personalausgaben, bereinigt um Honorare.

⁷ 2012: Herausrechnung der beim Personalaufwand verrechneten Honorare, Aufwand für Funktionärinnen bzw. Funktionäre inbegriffen
 2013: keine Bereinigung mangels Unterlagen möglich

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ–Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt;
 NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Der Personalaufwand der Bildungseinrichtungen betrug im Jahr 2017 zwischen rd. 267.700 EUR (Team Stronach Akademie)²³ und rd. 1,51 Mio. EUR (Politische Akademie). Er stieg im überprüften Zeitraum bei allen Bildungseinrichtungen zwischen rd. 2 % und rd. 34 % an, lediglich beim Renner Institut ging er um rd. 1,3 % zurück.

(3) Den Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln zeigt nachstehende Tabelle:

²³ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach UGB, sondern eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung. Im Gegensatz zu den anderen Bildungseinrichtungen handelt es sich bei den Angaben zur Team Stronach Akademie daher stets um Einnahmen und Ausgaben. Mangels anderer Daten werden diese dennoch vergleichend dargestellt.



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 4: Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in %						
Renner Institut	53,0	50,4	57,4	60,6	65,1	59,6	12,3
Politische Akademie	57,4	63,3	68,1	60,5	58,9	62,6	9,0
FPÖ-Bildungsinstitut	25,4	27,8	30,2	31,4	30,5	30,7	21,2
Grüne Bildungswerkstatt	49,2	58,8	54,7	61,5	61,5	55,8	13,4
NEOS Lab	–	–	43,7	53,3	50,7	52,4	19,9 ¹
Team Stronach Akademie ²	–	–	16,9	20,2	32,3	26,9	59,2 ¹
Zukunftsakademie Österreich	50,7	k.A.	–	–	–	–	–

Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Personalaufwands und des Sachaufwands können sich Werte von über 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

¹ Veränderung 2014 bis 2017

² Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Personalausgaben.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Im Jahr 2017 betrug der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln zwischen rd. 27 % (Team Stronach Akademie) und rd. 63 % (Politische Akademie). Der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln erhöhte sich im Zeitraum 2012 bis 2017 bei allen Bildungseinrichtungen, wobei er bei der Politischen Akademie um rd. 9 % und bei der Team Stronach Akademie – aufgrund des Aufbaus der Bildungseinrichtung – um rd. 59 % anstieg.

(4) Zur Ermittlung des durchschnittlichen Personalaufwands je Vollzeitäquivalent stellte der RH die in der Tabelle 2 angeführten Zahlen dem jeweiligen (bereinigten) Personalaufwand gegenüber:


 Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
 Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 5: Durchschnittlicher Personalaufwand je Vollzeitäquivalent in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Renner Institut	69.408	77.934	75.759	81.924	88.632	81.101	16,8
Politische Akademie	64.559	72.261	71.675	69.718	78.547	82.743	28,2
FPÖ-Bildungsinstitut	76.670	83.032	76.515	89.457	87.389	88.160	15,0
Grüne Bildungswerkstatt	52.074	56.500	57.204	59.050	65.021	59.777	14,8
NEOS Lab	–	–	64.912	68.916	65.018	60.967	-6,1 ¹
Team Stronach Akademie ²	–	–	75.905	70.093	88.322	101.794	34,1 ¹
Zukunftsakademie Österreich ³	k.A.	k.A.	0	0	0	0	–

¹ Veränderung 2014 bis 2017

² Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Personalausgaben.

³ Die Vollzeitäquivalente der Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2012 und 2013 konnten mangels entsprechender Unterlagen nicht erhoben werden.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Im Jahr 2017 betrug der durchschnittliche Personalaufwand je Vollzeitäquivalent zwischen rd. 59.800 EUR (Grüne Bildungswerkstatt) und rd. 101.800 EUR (Team Stronach Akademie).

Im Zeitraum 2012 bis 2017 stieg der durchschnittliche Personalaufwand je Vollzeitäquivalent bei allen Bildungseinrichtungen (außer beim NEOS Lab), am meisten bei der Team Stronach Akademie um rd. 34 %; beim NEOS Lab sank er um rd. 6 %.

(5) Der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln bzw. der durchschnittliche Personalaufwand je Vollzeitäquivalent stieg bei allen Bildungseinrichtungen gegenüber dem Vorbericht (2007 bis 2011) an.

13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln im Zeitraum 2012 bis 2017 bei allen Bildungseinrichtungen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß (Politische Akademie rd. 9 %, Team Stronach Akademie rd. 59 %) – erneut anstieg. Beim Renner Institut, der Politischen Akademie, der Grünen Bildungswerkstatt und dem NEOS Lab machte der Personalaufwand 2017 mehr als 50 % der Fördermittel aus.

Der RH wies darauf hin, dass ein hoher bzw. steigender Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln den Handlungsspielraum der Bildungseinrichtungen im Bereich der Bildungsarbeit einschränkt.



Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

14.1 (1) Die Organisationsstruktur der geförderten Bildungseinrichtungen war sowohl im Hinblick auf die Funktionärinnen und Funktionäre als auch hinsichtlich der operativen Leitung unterschiedlich.

(2) Die Präsidenten des Renner Instituts und der Politischen Akademie sowie die Präsidentin des NEOS Lab waren im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig. Das Renner Institut bestellte außerdem mit Dienstvertrag von Jänner 2014 bis November 2017 zusätzlich einen „geschäftsführenden Präsidenten“.

Der bis Juli 2016 tätige Präsident des FPÖ–Bildungsinstituts übte seine Funktion ursprünglich ehrenamtlich aus. Im Dezember 2013 gewährte ihm die Hauptversammlung rückwirkend ab 1. Jänner 2007 eine monatliche Funktionsgebühr. Der ab Juli 2016 tätige Präsident übte seine Funktion ehrenamtlich aus.

Der Obmann des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt war mit Dienstvertrag beschäftigt. Der Präsident der Zukunftsakademie Österreich leitete in den Jahren 2012 und 2013 die operativen Geschäfte der Bildungseinrichtung gemeinsam mit zwei von der Hauptversammlung des Vereins gewählten Funktionären (dem Direktor und dem administrativen Direktor) gegen monatliche Entgeltzahlungen. Die Präsidentin der Team Stronach Akademie war mit Dienstvertrag als Geschäftsführerin beschäftigt.

(3) Das Renner Institut und die Politische Akademie hatten außerdem zur operativen Leitung der Bildungseinrichtung Direktorinnen bzw. Direktoren bestellt, welche mit Dienstverträgen beschäftigt waren. Das FPÖ–Bildungsinstitut und das NEOS Lab stellten Geschäftsführer mit Dienstverträgen an.

(4) Die durchschnittlichen (gerundeten) Bezüge des leitenden Personals stellten sich Ende 2017 wie folgt dar:


 Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
 Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 6: Aufwand der Bildungseinrichtungen für leitendes Personal im Jahr 2017

Rechtsträger	bezahlte operative Leitungsfunktionen	gesamte Bezüge für Leitungsfunktionen (brutto) 2017	durchschnittlicher monatlicher Bezug je Leitungsfunktion (brutto, 14x/Jahr)	Anteil am gesamten (bereinigten) Personalaufwand
		in EUR (gerundet)		in %
Renner Institut	Direktorin, stellvertretender Direktor, geschäftsführender Präsident (30 Wochenstunden) ¹	258.080	6.145	17,7
Politische Akademie	Direktor, stellvertretende Direktorin	244.944	8.748	16,2
FPÖ–Bildungsinstitut ²	Geschäftsführer	117.229	8.374	19,0
Grüne Bildungswerkstatt	Obmann (3,5 Wochenstunden); Finanzreferent (35 Wochenstunden), stellvertretende Obfrau (12 Wochenstunden)	71.250	1.696	8,2
NEOS Lab ³	Geschäftsführer	114.411	8.172	20,6
Team Stronach Akademie ⁴	Präsidentin (25 Wochenstunden)	56.000	4.000	20,9

Die Verträge des leitenden Personals der Zukunftsakademie Österreich endeten Mitte Jänner 2014. Im Jahr 2013 bezogen der Präsident, der Direktor und der administrative Direktor insgesamt rd. 259.510 EUR an Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988; die Besteuerung lag in der Verantwortung der Funktionäre.

¹ Das Dienstverhältnis des geschäftsführenden Präsidenten endete am 30. November 2017.

² Bis zum Jahr 2016 bezog der Präsident des FPÖ–Bildungsinstituts eine monatliche Funktionsgebühr, ab 2017 wurde nur mehr der Geschäftsführer entlohnt.

³ Der Geschäftsführer des NEOS Lab war im November und Dezember 2017 mit verringertem Stundenausmaß tätig; dies reduzierte seinen durchschnittlichen monatlichen Bezug (regulär rd. 8.690 EUR).

⁴ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Personalausgaben.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ–Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

14.2 Der RH wies auf die deutlich unterschiedlichen Aufwandsanteile für Leitungsfunktionen am gesamten Personalaufwand hin. Während dieser bei der Grünen Bildungswerkstatt rd. 8 % betrug, ergab sich bei der Team Stronach Akademie ein Anteil von rd. 21 %.



Bildungs– und Verwaltungsaufwand

- 15 (1) In ihren jährlichen Berichten über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Fördermittel fassten die Bildungseinrichtungen die Aufwendungen in den beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammen.

Die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs– bzw. Bildungsaufwand erfolgte zum Teil in Übereinstimmung mit Arbeitsplatzbeschreibungen, teilweise über einen pauschalen Prozentsatz.

(2) Die Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen sowie zu den Unterkategorien des Rechnungsabschlusses (z.B. „Publikationen“, „Studien“) erfolgte beim NEOS Lab so, dass die in den veröffentlichten und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Rechnungsabschlüssen dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung in den einzelnen Bereichen widerspiegelten. Den Rechnungsabschlüssen zufolge verwendete das NEOS Lab bspw. im Jahr 2017 die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu rd. 72 % für seine allgemeine Verwaltung, weniger als 30 % der Mittel flossen demnach in die Bildungsarbeit; laut einer vom RH veranlassten näherungsweise Neuberechnung des tatsächlichen Aufwands²⁴ wandte es tatsächlich rd. 20 % seiner Mittel für die allgemeine Verwaltung auf, rd. 80 % für die Bildungsarbeit (siehe Reihe Bund 2019/30f, TZ 10).

²⁴ Dazu wurden sämtliche Ausgaben (Personal– und Sachaufwand) des NEOS Lab der Jahre 2014 bis 2017 erneut geprüft und den Positionen „Aufwand für Bildungsarbeit“ bzw. „Aufwand für internationale Bildungsarbeit“ zugeordnet; „Allgemeiner Verwaltungsaufwand“ bildete die Restgröße. Herangezogen wurden nur die Ausgabenpositionen (keine Rückstellungen oder Abgrenzungen).



Bildungsaufwand

- 16 (1) Die Fördermittel fanden im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang Verwendung für Bildungsaktivitäten:

Tabelle 7: Entwicklung des Bildungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017 (Personal- und Sachaufwand) gemäß Rechnungsabschlüssen

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR (gerundet)						in %
Renner Institut	2.592.445	2.334.541	2.194.459	2.108.466	2.320.191	2.199.963	-15,1
Politische Akademie	2.236.793	2.245.681	1.825.754	1.965.402	1.989.624	2.123.738	-5,1
FPÖ-Bildungsinstitut	1.607.618	1.364.785	1.551.508	1.610.165	1.750.022	1.869.145	16,3
Grüne Bildungswerkstatt	1.236.268	1.199.516	1.203.389	1.287.688	1.350.548	1.164.633	-5,8
NEOS Lab ¹	–	–	495.080	271.011	360.853	304.951	-38,4 ²
Team Stronach Akademie ³	–	–	405.702	749.060	655.882	750.414	85,0 ²
Zukunftsakademie Österreich	1.092.828	998.926	16.066	–	–	–	-8,6 ⁴

¹ Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen und Unterkategorien spiegeln die dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung des NEOS Lab in den einzelnen Bereichen wider. Die näherungsweise Neuberechnung des NEOS Lab im Zuge der Gebarungüberprüfung ergab bspw. für 2017 einen Bildungsaufwand von rd. 848.600 EUR (siehe Reihe Bund 2019/30f, TZ 11).

² Veränderung 2014 bis 2017

³ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Ausgaben.

⁴ Veränderung 2012 bis 2013

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Im Jahr 2017 betrug der ausgewiesene Bildungsaufwand zwischen rd. 305.000 EUR (NEOS Lab) und rd. 2,2 Mio. EUR (Renner Institut). Der Bildungsaufwand erhöhte sich im Zeitraum 2012 bis 2017 bei der Team Stronach Akademie um rd. 85 % und beim FPÖ–Bildungsinstitut um rd. 16 %, bei allen anderen Bildungseinrichtungen sank er.

(2) Die anteilige Verwendung der Fördermittel für Bildungsarbeit zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 8: Anteil des Bildungsaufwands an den Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in %						
Renner Institut	93,0	85,8	92,4	86,7	94,7	89,8	-3,5
Politische Akademie	86,5	87,8	81,9	84,0	83,3	87,8	1,5
FPÖ–Bildungsinstitut	75,9	65,2	76,6	80,7	87,2	93,1	22,6
Grüne Bildungswerkstatt	80,0	78,5	77,2	82,8	86,3	74,4	-7,0
NEOS Lab ¹	–	–	44,1	24,9	33,1	28,8	-34,7 ²
Team Stronach Akademie ³	–	–	34,4	68,9	65,9	75,4	119,2 ²
Zukunftsakademie Österreich	77,4	79,0	–	–	–	–	2,1 ⁴

Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte von über 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

¹ Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen und Unterkategorien spiegeln die dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung des NEOS Lab in den einzelnen Bereichen wider. Auf Basis der näherungsweise Neuberechnung des NEOS Lab im Zuge der Gebarungüberprüfung betrug der Anteil des Bildungsaufwands an den Fördermitteln bspw. für 2017 rd. 80 % (siehe Reihe Bund 2019/30f, TZ 11).

² Veränderung 2014 bis 2017

³ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Ausgaben.

⁴ Veränderung 2012 bis 2013

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ–Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Im Jahr 2017 lag der Anteil der für Bildungsarbeit verwendeten Fördermittel bei den überprüften Bildungseinrichtungen zwischen rd. 29 % (NEOS Lab) und rd. 93 % (FPÖ–Bildungsinstitut).

Der Anteil der für Bildungsarbeit verwendeten Fördermittel stieg im Zeitraum 2014 bis 2017 bei der Team Stronach Akademie um rd. 119 %, beim NEOS Lab sank er um rd. 35 %.



Verwaltungsaufwand

17.1 (1) In seinem Vorbericht hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Er hatte daher empfohlen, bei wiederholtem Überschreiten des empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei der Verwendung der Fördermittel zu setzen.

(2) Der Verwaltungsaufwand der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 9: Entwicklung des Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						
Renner Institut	641.615	755.207	614.993	599.656	489.956	501.762	-21,8
Politische Akademie	655.611	613.389	634.614	537.510	528.308	504.662	-23,0
FPÖ–Bildungsinstitut	504.404	428.345	502.900	439.008	436.081	450.361	-10,7
Grüne Bildungswerkstatt	542.149	510.285	498.254	541.790	530.952	474.726	-12,4
NEOS Lab ¹	–	–	510.794	962.901	717.350	780.197	52,7 ²
Team Stronach Akademie ³	–	–	164.384	168.048	205.313	140.110	-14,8 ²
Zukunftsakademie Österreich	385.030	416.842	83.504	3.139	1.938	2.120	-99,4

¹ Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen und Unterkategorien spiegeln die dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung des NEOS Lab in den einzelnen Bereichen wider. Die näherungsweise Neuberechnung des NEOS Lab im Zuge der Gebarungsprüfung ergab bspw. für 2017 einen Verwaltungsaufwand von rd. 213.900 EUR (siehe Reihe Bund 2019/30f, TZ 11).

² Veränderung 2014 bis 2017

³ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Ausgaben.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ–Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Im Jahr 2017 betrug der Verwaltungsaufwand bei der Team Stronach Akademie rd. 140.100 EUR, beim NEOS Lab rd. 780.200 EUR. Die Zukunftsakademie führte seit 2014 keine Bildungsaktivitäten mehr durch, ihr Verwaltungsaufwand betrug im Jahr 2017 rd. 2.100 EUR. Bei allen Bildungseinrichtungen – mit Ausnahme des NEOS Lab – sank der Verwaltungsaufwand in den Jahren 2012 bis 2017.

(3) Den Anteil des Verwaltungsaufwands der Bildungseinrichtungen an den Fördermitteln im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:


 Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
 Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 10: Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in %						
Renner Institut	23,0	27,7	25,9	24,7	20,0	20,5	-11,0
Politische Akademie	25,3	24,0	28,5	23,0	22,1	20,9	-17,7
FPÖ-Bildungsinstitut	23,8	20,5	24,8	22,0	21,7	22,4	-6,0
Grüne Bildungswerkstatt	35,1	33,4	31,9	34,8	33,9	30,3	-13,7
NEOS Lab ¹	–	–	45,5	88,6	65,8	73,8	62,0 ²
Team Stronach Akademie ³	–	–	13,9	15,5	20,6	14,1	1,2 ²
Zukunftsakademie Österreich	27,3	33,0	–	–	–	–	20,9 ⁴

Rundungsdifferenzen möglich.

Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte von über 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

¹ Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen und Unterkategorien spiegeln die dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung des NEOS Lab in den einzelnen Bereichen wider. Auf Basis der näherungsweise Neuberechnung des NEOS Lab im Zuge der Gebarungsüberprüfung ergab sich bspw. für 2017 ein Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln von rd. 20 % (siehe Reihe Bund 2019/30f, TZ 11).

² Veränderung 2014 bis 2017

³ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Ausgaben.

⁴ Veränderung 2012 bis 2013

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Im Jahr 2017 betrug der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln zwischen rd. 14 % (Team Stronach Akademie) und rd. 74 % (NEOS Lab). Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln stieg im überprüften Zeitraum beim NEOS Lab um rd. 62 %, bei der Politischen Akademie sank er um rd. 18 %.

(4) Der Verwaltungsaufwand wies – gemessen am Bildungsaufwand – folgende Entwicklung auf:


 Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
 Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 11: Entwicklung des Verwaltungsaufwands im Verhältnis zum Bildungsaufwand in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt 2012 bis 2017
	in %						
Renner Institut	24,8	32,4	28,0	28,4	21,1	22,8	26,2
Politische Akademie	29,3	27,3	34,8	27,4	26,6	23,8	28,1
FPÖ-Bildungsinstitut	31,4	31,4	32,4	27,3	24,9	24,1	28,3
Grüne Bildungswerkstatt	43,9	42,5	41,4	42,1	39,3	40,8	41,6
NEOS Lab ¹	–	–	103,2	355,3	198,8	255,8	207,5 ²
Team Stronach Akademie ³	–	–	40,5	22,4	31,3	18,7	26,5 ²
Zukunftsakademie Österreich	35,2	41,7	519,8 ⁴	–	–	–	42,3 ⁵

¹ Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen und Unterkategorien spiegeln die dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung des NEOS Lab in den einzelnen Bereichen wider. Auf Basis der näherungsweise Neuberechnung des NEOS Lab im Zuge der Gebarungsprüfung ergab sich bspw. für 2017 ein Anteil des Verwaltungsaufwands am Bildungsaufwand in der Höhe von rd. 25 % (siehe Reihe Bund 2019/30f, TZ 11).

² Veränderung 2014 bis 2017

³ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Ausgaben.

⁴ Die Zukunftsakademie Österreich hatte im Jahr 2014 kaum mehr Bildungsaufwand, dem standen hohe Abwicklungskosten gegenüber.

⁵ Veränderung 2012 bis 2013

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Im Jahr 2017 betrug der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Bildungsaufwand zwischen rd. 19 % (Team Stronach Akademie) und rd. 256 % (NEOS Lab). Die Vorgabe, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte, erfüllten das Renner Institut, die Politische Akademie, das FPÖ-Bildungsinstitut und die Team Stronach Akademie; die Grüne Bildungswerkstatt (rd. 42 %), die Zukunftsakademie Österreich (rd. 42 %) und das NEOS Lab (rd. 208 %) überschritten diesen Wert.

17.2 Alle Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – ausgenommen die Grüne Bildungswerkstatt, das NEOS Lab und die Zukunftsakademie Österreich – hielten den vom RH empfohlenen Richtwert im mehrjährigen Durchschnitt ein. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Überschreitungen des NEOS Lab keine Aktivitäten des Beirats nach sich zog (siehe [TZ 11](#)). Seine Empfehlung aus dem Vorbericht wurde somit nicht umgesetzt.

Er empfahl daher erneut, bei wiederholtem Überschreiten des Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Fördermittel zu setzen.



Bildungsarbeit

18 (1) Gemäß den Richtlinien mussten die Aufwendungen für die einzelnen Projekte der politischen Bildung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, der im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Projekts zu erwarten war. Zur Bildungsarbeit zählte neben Schulungen, Seminaren, Enqueten, Vorträgen, Arbeitsgruppen, Fernkursen, Stipendien und Publikationen auch die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven, sofern die Bestände nachvollziehbar mit den Zielsetzungen der politischen Bildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und öffentlich zugänglich waren. Auch Forschungsprojekte und Studien mussten einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein.

(2) Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2017 durchgeführten Bildungsaktivitäten der Rechtsträger:

Tabelle 12: Übersicht über die Bildungsarbeit im Jahr 2017

Rechtsträger	Seminare	sonstige Veranstaltungen	Studien	Publikationen
	Anzahl			
Renner Institut	44	31	0	5
Politische Akademie	232	59	1	3
FPÖ-Bildungsinstitut	158	12	10	6
Grüne Bildungswerkstatt	62	285	0	31
NEOS Lab	63	103	1	3
Team Stronach Akademie	0	42	2	7

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut;
Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; RH

(3) Folgende Tabelle zeigt den durch die Bildungsarbeit entstandenen Sachaufwand im Jahr 2017:



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Tabelle 13: Aufwand für Bildungsarbeit im Jahr 2017 sowie Anteil der Bildungstätigkeiten am gesamten Bildungsaufwand

Rechtsträger	Seminare		sonstige Veranstaltungen		Studien		Publikationen	
	in EUR	Anteil am Bildungs- aufwand (in %)	in EUR	Anteil am Bildungs- aufwand (in %)	in EUR	Anteil am Bildungs- aufwand (in %)	in EUR	Anteil am Bildungs- aufwand (in %)
Renner Institut	398.086	18,1	154.636	7,0	0	0,0	13.779	0,6
Politische Akademie ¹	446.528	21,0	275.273	13,0	6.914	0,3	58.794	2,8
FPÖ-Bildungsinstitut	419.260	22,4	57.092	3,1	195.100	10,4	76.945	4,1
Grüne Bildungswerkstatt	163.341	14,0	374.877	32,2	0	0,0	58.600	5,0
NEOS Lab	57.695	18,9	18.151	6,0	0	0,0	3.370	1,1
Team Stronach Akademie ²	0	0	428.376	57,1	23.420	3,1	298.618	39,8

¹ weiters 65.554 EUR an nicht direkt zuordenbarem Sachaufwand für Schulung und Kurstätigkeit

² Nach den Angaben der Team Stronach Akademie fand aufgrund der geringen Anzahl an Seminaren keine geteilte Kostengliederung in Schulungen bzw. Seminare und sonstige Veranstaltungen statt. Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Ausgaben.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit aller Bildungseinrichtungen lag – mit unterschiedlichen Gewichtungen – sowohl inhaltlich als auch kostenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

- 19.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre²⁵ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein „substanzieller Anteil“ der Trainingsausgaben weiterzuerrechnen. Seit 1. Juli 2016 sehen die Richtlinien die Weiterverrechnung eines „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien vor, wobei jede Akademie eine nachvollziehbare Regelung darzustellen hat. Eine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, die nicht in Form von Einzeltrainings stattfinden, besteht seither nicht mehr.

²⁵ Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.



(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht den großen Interpretationsspielraum der in den Richtlinien gewählten Formulierungen betreffend Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre im Hinblick auf den einzufordernden „substantziellen“ Kostenbeitrag kritisiert und empfohlen, diese zu präzisieren. Dies war jedoch nicht erfolgt. Die Bildungseinrichtungen gingen bei der Weiterverrechnung von Kostenbeiträgen unterschiedlich vor:

- Das Renner Institut verrechnete in der Regel zwei Drittel der Kosten den entsendenden Organisationen bzw. den Teilnehmenden weiter, in zwei Fällen im überprüften Zeitraum trug das Renner Institut die Hälfte der Kosten. Eine schriftlich dokumentierte und vom zuständigen Vereinsorgan beschlossene Regelung der Kostentragung gab es nicht.
- Der Vorstand der Politischen Akademie fasste im Jahr 2016 den Beschluss, bei Einzeltrainings Kosten im Ausmaß von 25 % der Gesamtkosten an die Teilnehmenden weiterzuverrechnen. Alle Trainingskosten wurden dem Beschluss entsprechend vorgeschrieben.
- Aufgrund einer schriftlichen Regelung verrechnete das FPÖ–Bildungsinstitut für Einzeltrainings und Schulungen von Abgeordneten 25 % der Kosten an die Partei oder den Klub auf Bundes– oder Landesebene weiter. Bei Gruppentrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre hob es zum Teil auch einen Kostenbeitrag von den Teilnehmenden ein. Die Regelung war formlos beschlossen worden, ein Beschluss des zuständigen Vereinsorgans fehlte.
- Die Grüne Bildungswerkstatt führte – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – keine auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre beschränkten Bildungsveranstaltungen durch; sie sah ihre Aufgabe ausschließlich in der Breitenbildung.
- Das NEOS Lab verrechnete – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – für Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre den Bundes– bzw. Landesparteien bzw. dem Klub 100 % der Kosten weiter. Eine schriftlich dokumentierte und vom zuständigen Vereinsorgan beschlossene Regelung der Kostentragung gab es nicht.
- Die Team Stronach Akademie verrechnete der Partei bzw. dem Klub je nach Teilnehmenden (z.B. Nationalratsabgeordnete, Funktionärinnen und Funktionäre) einen abgestuften Kostenanteil von 25 %, 50 % oder 75 %. Die schriftliche Regelung wurde formlos erstellt, ein Beschluss des zuständigen Vereinsorgans fehlte.
- Bei der Zukunftsakademie Österreich waren die Kosten bzw. die Kostenbeteiligung für derartige Veranstaltungen nicht feststellbar.

19.2 Der RH wies erneut kritisch darauf hin, dass die in den Richtlinien gewählten Formulierungen betreffend Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre einen großen Interpretationsspielraum im Hinblick auf den einzufordernden Kostenbeitrag boten. Seine Empfehlung aus dem Vorbericht wurde somit nicht umgesetzt. Er hielt fest, dass die Bildungseinrichtungen zwischen 25 % und 100 % der für die Einzeltrainings und Exklusivangebote für Spitzenfunktionärinnen



und –funktionäre anfallenden Kosten an die Partei, den Klub oder die Teilnehmenden weiterverrechnet und damit in der praktischen Anwendung dieser Regelung eine große Schwankungsbreite gegeben war.

Der RH empfahl neuerlich, für Einzeltrainings und Exklusivangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuerrechnen ist, zu präzisieren und einen konkreten Mindestprozentsatz festzulegen.

Weiters hielt der RH fest, dass seit der Neufassung der Richtlinien des Beirats die Bildungseinrichtungen verpflichtet waren, eine nachvollziehbare Regelung hinsichtlich der Kostentragung exklusiver Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre darzustellen. Er wies darauf hin, dass die Vorgehensweise der Bildungseinrichtungen derzeit uneinheitlich war; während die Politische Akademie eine entsprechende Regelung per Vorstandsbeschluss festgelegt hatte, waren die Regelungen der anderen Bildungseinrichtungen nur teilweise schriftlich vorhanden; entsprechende Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane fehlten.

Der RH empfahl daher, die Richtlinien dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln sollte.

Internationale politische Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 20.1 (1) Das PubFG sah bis zum Jahr 2015 vor, dass jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % des ihm gebührenden Grund- und Zusatzbetrags der Förderung zuzuweisen waren.²⁶ Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 regelte der Gesetzgeber die Berechnung der Förderung neu: 30 % der jährlich im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehen; dieser Betrag wird entsprechend der Anzahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei verteilt (siehe TZ 3). Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verwendete Fördermittel können auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

Gemäß den Richtlinien soll die internationale Bildungsarbeit einerseits den internationalen Dialog intensivieren, indem sie Fragen der internationalen Politik – etwa der europäischen Integration, der Volksgruppen und ethnischen Minderheiten, der Globalisierung oder der Entwicklungspolitik – in Österreich thematisiert. Anderer-

²⁶ § 2 Abs. 4 PubFG i.d.F. vor dem Budgetbegleitgesetz 2014



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

seits soll sie sich mit geeigneten Projekten auch an Staatsangehörige anderer Staaten richten.

(2) In seinem Vorbericht hatte der RH kritisch festgehalten, dass nicht alle Bildungseinrichtungen die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel zur Gänze für diesen Zweck verbraucht hatten. Er hatte zudem angeregt sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel künftig die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen.

(3) Im überprüften Zeitraum erhielten die Bildungseinrichtungen folgende Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit:

Tabelle 14: Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Renner Institut	783.347	764.235	662.994	904.536	914.648	914.684	16,8
Politische Akademie	726.108	717.010	630.113	852.351	879.469	897.059	23,5
FPÖ-Bildungsinstitut	592.300	560.053	626.788	661.007	668.397	668.397	12,8
Grüne Bildungswerkstatt	430.678	425.495	419.667	417.478	422.145	422.145	-2,0
NEOS Lab	–	–	301.655	156.554	158.304	140.715	-53,4 ¹
Team Stronach Akademie	–	–	316.691	156.554	105.536	105.536	-66,7 ¹
Zukunftsakademie Österreich	392.925	351.363	–	–	–	–	-10,6 ²
Summe	2.925.358	2.818.156	2.957.910	3.148.481	3.148.500	3.148.500	7,6

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Veränderung 2014 bis 2017

² Veränderung 2012 bis 2013

Quellen: Bundeskanzleramt; RH

Die Änderung der Berechnungsweise ab dem Jahr 2015 führte bis 2017 zu einer Steigerung des gesamten Förderbetrags für die internationale politische Bildungsarbeit um rd. 223.000 EUR. Die einzelnen Bildungseinrichtungen erhielten teils höhere (Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut), teils niedrigere Beträge (Grüne Bildungswerkstatt, NEOS Lab, Team Stronach Akademie) für diesen Zweck. Im Jahr 2017 betragen die Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit zwischen rd. 914.700 EUR (Renner Institut) und rd. 105.500 EUR (Team Stronach Akademie).

(4) Die Bildungseinrichtungen gingen hinsichtlich der Darstellung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit unterschiedlich vor: Das Renner Institut, die



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Politische Akademie, das FPÖ–Bildungsinstitut, die Grüne Bildungswerkstatt und das NEOS Lab wiesen ihren diesbezüglichen Aufwand in den Rechnungsabschlüssen aus, eine Gegenüberstellung mit den ihnen jeweils zugegangenen Fördermitteln für diesen Zweck fehlte jedoch. Die Team Stronach Akademie und die Zukunftsakademie machten keine Angaben zum Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit.

(5) Die Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien in den Jahren 2012 bis 2017 ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale Bildungsarbeit zuerkannten Fördermitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 15: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	erhaltene Fördermittel 2012 bis 2017 ¹	für internationale politische Bildungsarbeit verwendete Mittel	Anteil
	in EUR		in %
Renner Institut	4.944.408	4.471.697	90,4
Politische Akademie ²	4.702.110	5.614.731	119,4
FPÖ–Bildungsinstitut	3.776.942	2.321.271	61,5
Grüne Bildungswerkstatt ²	2.537.608	4.443.962	175,1
NEOS Lab ³	757.229	206.271	27,2
Team Stronach Akademie	684.317	386.568 ⁴	56,5
Zukunftsakademie Österreich	744.288	k.A.	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Zukunftsakademie Österreich erhielt ab 2014 keine Fördermittel mehr. Die Team Stronach Akademie und das NEOS Lab erhielten ab 2014 Fördermittel.

² Die Politische Akademie sowie die Grüne Bildungswerkstatt wiesen keinen anteiligen Personalaufwand der Verwaltung aus. Der RH bereinigte dies durch Zurechnung entsprechender Werte.

³ Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung konkreter Aufwendungen zu den Aufwandsgruppen und Unterkategorien spiegeln die dargestellten Beträge nicht die tatsächliche Mittelverwendung des NEOS Lab in den einzelnen Bereichen wider. Die näherungsweise Neuberechnung des NEOS Lab im Zuge der Gebarungüberprüfung ergab einen Aufwand für internationale Bildungsarbeit im Zeitraum 2014 bis 2017 von rd. 1,73 Mio. EUR bzw. einen Anteil von 229 % (siehe Reihe Bund 2019/30f, TZ 19).

⁴ Die Team Stronach Akademie erstellte keinen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch; es handelt sich daher um Ausgaben.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ–Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; RH

Im Zeitraum 2012 bis 2017 verbrauchten die Bildungseinrichtungen die ihnen für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in unterschiedlichem Ausmaß für diesen Zweck: Die Zukunftsakademie Österreich wendete bspw. rd. 5 % der Mittel für diesen Zweck auf, die Grüne Bildungswerkstatt rd. 175 %. Insgesamt verbrauchten fünf Bildungseinrichtungen weniger als die dafür vorgesehenen Mittel für internationale politische Bildungsarbeit (Renner Institut, FPÖ–Bildungsinstitut, NEOS Lab, Team Stronach Akademie, Zukunftsakademie Österreich),



die Politische Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt verbrauchten mit rd. 119 % bzw. rd. 175 % mehr als die dafür vorgesehenen Mittel.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass die Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit ab dem Jahr 2015 erhöht wurden. Fünf der sieben überprüften Bildungseinrichtungen verbrauchten die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel im Zeitraum 2012 bis 2017 neuerlich nicht zur Gänze für diesen Zweck.

Er hielt weiters kritisch fest, dass die Team Stronach Akademie und die Zukunftsakademie Österreich im überprüften Zeitraum ihren Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht in ihren Rechnungsabschlüssen auswiesen. Überdies fehlte bei allen Bildungseinrichtungen eine Gegenüberstellung mit jenen Fördermitteln, die für diesen Zweck vorgesehen waren.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht, im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel künftig die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 21.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG waren die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Fördermittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden.

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass die Bildungseinrichtungen den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand in ihren Rechnungsabschlüssen nicht dargestellt hatten, wodurch die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes nicht überprüft werden konnte. Der RH hatte daher empfohlen, Regelungen zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand ausweisen.

(3) In der Sitzung vom Dezember 2014 diskutierte der Beirat ein vom Direktor des Renner Instituts erarbeitetes Arbeitsdokument zu den Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht. Zur Frage der Darstellung des Verwaltungsaufwands für internationale Bildungsarbeit in den jährlichen Berichten beschloss der Beirat, dass die Akademien „einen kurzen Satz für die Richtlinie ausarbeiten [würden]“. Die am 1. Juli 2016



in Kraft getretenen Richtlinien enthielten keine neue Regelung zur Darstellung der Verwaltungskosten in den jährlichen Berichten.

(4) In den Jahren 2012 bis 2017 stellten das Renner Institut, die Politische Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit in ihren Rechnungsabschlüssen dar; die letzteren beiden berücksichtigten dabei allerdings den Personalaufwand für die Verwaltung der internationalen Bildungsarbeit nicht. Das FPÖ–Bildungsinstitut wies den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit ab 2016 im Rechnungsabschluss aus. Das NEOS Lab, die Team Stronach Akademie und die Zukunftsakademie Österreich nahmen eine entsprechende Darstellung im Rechnungsabschluss im überprüften Zeitraum nicht vor.

(5) Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit lag beim Renner Institut im Jahr 2014, der Politischen Akademie in den Jahren 2012 bis 2016 und der Grünen Bildungswerkstatt in den Jahren 2014 bis 2017²⁷ über der Höchstgrenze von 15 %. Das FPÖ–Bildungsinstitut und die Team Stronach Akademie²⁸ lagen unter der Höchstgrenze.

(6) Mehrere Bildungseinrichtungen verwendeten in allen bzw. in einzelnen Jahren des Prüfungszeitraums mehr als die dafür zuerkannte Fördersumme für die internationale politische Bildungsarbeit; dies betraf insbesondere die Politische Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt, die auch im mehrjährigen Durchschnitt mit rd. 119 % bzw. rd. 175 % mehr als die dafür zuerkannte Fördersumme einsetzten. Der teils deutlich höhere tatsächliche Bildungsaufwand konnte auch einen höheren Verwaltungsaufwand der Bildungseinrichtung zur Folge haben. Die gesetzlich vorgegebene Berechnungsweise stellte jedoch den Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den erhaltenen Fördermitteln dar und bezog den tatsächlichen Aufwand nicht ein.

21.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass nach wie vor keine Regelungen hinsichtlich des Ausweises des Verwaltungsaufwands für internationale politische Bildungsarbeit im jährlichen Rechnungsabschluss bestanden. Nicht alle Rechtsträger stellten daher den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand (Sach- und Personalaufwand) dar; die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes konnte teilweise nicht überprüft werden. Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht wurde somit nicht umgesetzt.

²⁷ Bei der Politischen Akademie und der Grünen Bildungswerkstatt korrigierte der RH den Verwaltungsaufwand durch Zurechnung der fehlenden Personalkosten Verwaltung.

²⁸ Die Team Stronach Akademie nahm für interne Zwecke einen fixen Prozentsatz der budgetierten Gesamtausgaben als internationalen Verwaltungsaufwand an.



Der RH empfahl daher, Regelungen zu treffen, wonach die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Fördermittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand auszuweisen haben.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass der im PubFG vorgegebene Höchstwert von 15 % Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit sich an der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Fördersumme bemaß, unabhängig davon, ob der tatsächliche Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit die Fördermittel überstieg.

Der RH empfahl zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, den tatsächlich angefallenen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit als Basis für die Ermittlung des entsprechenden Verwaltungsaufwands heranzuziehen.

Rücklagen – Rückstellungen

22.1 (1) Das PubFG ermöglichte die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel für

- die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens²⁹ sowie
- Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Diese Rücklage durfte ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.

Eine präzise Definition der „Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ enthielten weder das PubFG noch die Richtlinien. Auch Regelungen betreffend die Auflösung der gebildeten Rücklagen bestanden nicht.

(2) In seinem Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass das PubFG und das UGB insbesondere hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten. Er hatte empfohlen, aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des UGB und des VerG eine Harmonisierung der Terminologie des PubFG anzustreben. Hinsichtlich der Formulierung betreffend die Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer hatte er eine inhaltliche Präzisierung empfohlen.

²⁹ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012, können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.



Weiters hatte der RH empfohlen, den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht zu begegnen und die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine – beschränkt auf konkrete Vorsorgeerfordernisse und betraglich begrenzt – zu überdenken und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

(3) Alle überprüften Bildungseinrichtungen waren als Vereine organisiert und erzielten regelmäßig jährliche Einnahmen aus der Förderung von mehr als 1 Mio. EUR.³⁰ Sie waren daher nach dem VerG zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des UGB und zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Aus den Bilanzierungsregeln des UGB ergaben sich u.a. Verpflichtungen zur Bildung bestimmter Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen.

(4) Das Renner Institut nahm im überprüften Zeitraum keine Dotierung von Rücklagen nach dem PubFG vor. Durch zweckentsprechende Mittelverwendung reduzierte es die Höhe der beiden im PubFG vorgesehenen Rücklagen im überprüften Zeitraum jeweils um knapp 20 %. Die im PubFG nicht vorgesehene Rücklage für Risiko und Budgetabgänge sank aufgrund der regelmäßigen rechnerischen Jahresverluste um rd. 80 %.

Die Politische Akademie löste die Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens durch zweckentsprechende Verwendung für Sanierungsarbeiten zur Gänze auf. Die Rücklage für Abfertigungen wurde in den einzelnen Jahren mit bis zu rd. 2 % der jährlichen Fördersumme dotiert, die Obergrenze von einem Drittel zu jedem Zeitpunkt deutlich unterschritten.

Die Grüne Bildungswerkstatt bildete im überprüften Zeitraum eine gemäß PubFG zulässige Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung; die Gesamtsumme dieser Rücklage reduzierte sich um rd. 50 %.

Das FPÖ-Bildungsinstitut, das NEOS Lab, die Team Stronach Akademie und die Zukunftsakademie Österreich bildeten im überprüften Zeitraum keine Rücklagen im Sinne der Vorgaben des PubFG. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen wiesen das FPÖ-Bildungsinstitut, die Grüne Bildungswerkstatt, das NEOS Lab und die Zukunftsakademie Österreich dem Vereinskapital zu.

³⁰ die Zukunftsakademie nur in den Jahren 2012 und 2013, die Team Stronach Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt ab 2014



22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass es zu keinen Klarstellungen hinsichtlich der widersprüchlichen Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen in Bezug auf die Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen gekommen war. Seine Empfehlungen aus dem Vorbericht wurden somit nicht umgesetzt. Er wies daher erneut darauf hin, dass die von den Rechtsträgern gemäß PubFG gebildeten „Rücklagen“ häufig als „Rückstellungen“ gemäß UGB zu qualifizieren waren, weil sie keinen Bestandteil des Eigenkapitals darstellten, sondern als Vorsorge für künftige Verpflichtungen gebildet wurden und somit dem Fremdkapital zuzurechnen waren.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht aufrecht, wonach aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des UGB und des VerG eine Harmonisierung der Terminologie des PubFG angestrebt werden sollte.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Ausweisung nicht verbrauchter Fördermittel als „Vereinsrücklage“ oder Ähnliches nicht den Vorgaben des PubFG entsprach. Er wies darauf hin, dass das Bundeskanzleramt zur Umsetzung der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht einen Entwurf zur Änderung des PubFG erstellte, der die Bildung weiterer Rücklagen ermöglicht hätte (siehe [TZ 5](#)); der RH hielt jedoch gleichzeitig kritisch fest, dass es weder zu einem Begutachtungsverfahren noch zu einem Beschluss der Bundesregierung noch zu einer parlamentarischen Behandlung gekommen war. Auch eine Präzisierung der Formulierung betreffend die Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer war nicht vorgenommen worden. Die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht wurden nur teilweise umgesetzt.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken; sie sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein.

Der RH empfahl außerdem erneut, eine inhaltliche Präzisierung der gemäß PubFG zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, der auch eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen sollte, vorzunehmen.



Nicht verbrauchte Fördermittel

23.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauerhaft angelegt werden.³¹

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht betont, dass besonders hohe nicht verbrauchte Fördermittel durch eine widmungsgemäße Verwendung reduziert werden sollten, weil gemäß PubFG eine dauernde Veranlagung der Fördermittel – mit Ausnahme der zulässigen Rücklagen – untersagt ist; ein Vorgriff auf künftige Fördermittel schränkt den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit ein.

(3) Zur Erhebung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der beiden gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der von den Bildungseinrichtungen noch nicht für Aktivitäten im Sinn des PubFG verbrauchten Fördermittel. Die folgende Tabelle zeigt den Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln der Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember:

Tabelle 16: Nicht verbrauchte Fördermittel abzüglich der Rücklagen gemäß PubFG in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Renner Institut	601.783	572.046	320.399	195.175	196.772	185.661	-69,1
Politische Akademie	29.298	28.742	-93.111	-60.099	54.363	38.717	32,1
FPÖ-Bildungsinstitut	276.700	559.571	566.546	515.346	314.667	15.576	-94,4
Grüne Bildungswerkstatt	557.282	633.843	712.347	669.428	639.199	789.369	41,6
NEOS Lab ¹	–	–	67.026	-9.279	63.188	82.972	23,8
Team Stronach Akademie ¹	–	–	516.289	650.341	759.218	874.184	69,3
Zukunftsakademie Österreich ²	220.546	122.054	72.707	69.272	67.783	65.688	-70,2
Summe	1.685.609	1.916.256	2.162.203	2.030.184	2.095.190	2.052.167	21,7

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Das NEOS Lab und die Team Stronach Akademie erhielten erst ab 2014 Fördermittel gemäß Publizistikförderungsgesetz. Bei der Team Stronach Akademie handelt es sich um liquide Mittel zum Jahresende, da sie keinen Jahresabschluss gemäß Unternehmensgesetzbuch erstellte.

² Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Der RH erhielt im Rahmen seiner Überprüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

³¹ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 PubFG vor.



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Im Jahr 2017 verfügten die Bildungseinrichtungen jeweils über zwischen rd. 15.600 EUR (FPÖ-Bildungsinstitut) und rd. 874.200 EUR (Team Stronach Akademie) an nicht verbrauchten Fördermitteln (abzüglich der Rücklagen gemäß PubFG). In Summe verfügten die Bildungseinrichtungen im Jahr 2017 über rd. 2,05 Mio. EUR an nicht verbrauchten Fördermitteln. Während das Renner Institut (rd. -69 %), das FPÖ-Bildungsinstitut (rd. -94 %) und die Zukunftsakademie Österreich (rd. -70 %) ihren Bestand an nicht verbrauchten Mitteln reduzierten, stiegen diese bei der Politischen Akademie (rd. 32 %), der Grünen Bildungswerkstatt (rd. 41 %), der Team Stronach Akademie (rd. 69 %) und dem NEOS Lab (rd. 24 %) im überprüften Zeitraum an.

(4) Im Vergleich zu den Fördermitteln entwickelten sich die nicht verbrauchten Mittel wie folgt:

Tabelle 17: Anteil der nicht verbrauchten Fördermittel an den gesamten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017

Rechtsträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in %						
Renner Institut	21,6	21,0	13,5	8,0	8,0	7,6	-64,8
Politische Akademie	1,1	1,1	-4,2	-2,6	2,3	1,6	41,3
FPÖ-Bildungsinstitut	13,1	26,7	28,0	25,8	15,7	0,8	-93,9
Grüne Bildungswerkstatt	36,0	41,5	45,7	43,0	40,9	50,5	40,0
NEOS Lab	–	–	6,0	-0,9	5,8	7,8	31,3 ¹
Team Stronach Akademie	–	–	43,7	59,9	76,4	87,8	100,9 ¹
Zukunftsakademie Österreich	15,6	9,7	–	–	–	–	-38,2 ²

¹ Veränderung 2014 bis 2017

² Veränderung 2012 bis 2013

Quellen: Renner Institut; Politische Akademie; FPÖ-Bildungsinstitut; Grüne Bildungswerkstatt; NEOS Lab; Team Stronach Akademie; Zukunftsakademie Österreich; RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil der nicht verbrauchten Fördermittel im Vergleich zu den gesamten Fördermitteln bei der Team Stronach Akademie um rd. 101 %; er sank beim FPÖ-Bildungsinstitut um rd. 94 %.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass einige Bildungseinrichtungen – trotz Rückgangs seit dem Vorbericht – nach wie vor über hohe nicht verbrauchte Fördermittel verfügten. In Summe verfügten die Bildungseinrichtungen zu Jahresende 2017 über nicht verbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 2,05 Mio. EUR, obwohl die Bestimmungen des PubFG vorsahen, dass Bildungseinrichtungen die Fördermittel im selben Jahr zu verbrauchen hatten und – mit Ausnahme zweier spezifischer Rücklagen in Höhe von



jeweils 5 % – nicht dauerhaft anlegen durften. Der RH betonte, dass angesichts der hohen Summen an nicht verbrauchten Fördermitteln Regelungen zu deren Verbrauch bzw. zur Rückzahlungsverpflichtung bei Wegfall der Förderwürdigkeit von hoher Relevanz waren.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus [TZ 9](#), wonach klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel, bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers im PubFG aufgenommen werden sollten. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen.

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 24.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 VerG ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) zu erstellen.

Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen. Die Richtlinien sahen eine Strukturierung des Rechnungsabschlusses in Verwaltungs-, Personal- und unmittelbaren Bildungsaufwand (§ 4 Abs. 5) vor. Eine Prüfung dieser Berichte durch den RH nach deren Einlangen war nicht vorgesehen (siehe [TZ 8](#)).

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine Präzisierung des PubFG dahingehend zu initiieren, dass für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VerG bzw. des UGB festgelegt wird. Ergänzend sollten die gemäß PubFG maßgeblichen zusätzlichen Informationen zum Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung) konkretisiert werden.



(3) Die Bildungseinrichtungen kamen der Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz gemäß VerG nach, ausgenommen die Team Stronach Akademie und (ab 2016) das Renner Institut.

(4) Zur näheren Information über den zweckgemäßen Mitteleinsatz stellten die Bildungseinrichtungen in dem in der Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschluss in der Regel – abweichend vom Jahresabschluss nach UGB – die für die unmittelbare politische Bildungsarbeit (bzw. davon für internationale politische Bildungsarbeit) und für die Verwaltung geleisteten Aufwendungen getrennt dar. Außerdem beinhalteten die Veröffentlichungen lediglich die Gewinn- und Verlustrechnung und keine Bilanz. Die von den Bildungseinrichtungen vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Nachweise wiesen hinsichtlich ihres Umfangs und des Detaillierungsgrads große Unterschiede auf.

(5) Der Entwurf einer Novelle zum PubFG aus dem Jahr 2015 sah vor, dass die Förderempfänger gemäß § 22 des VerG Rechnung zu legen hätten. Damit wäre die Berichtspflicht nach dem PubFG durch jene nach dem VerG ersetzt worden. Der Entwurf wurde nicht zur Begutachtung versendet, eine Behandlung im Parlament fand nicht statt (siehe [TZ 5](#)).

24.2 Der RH hielt fest, dass das PubFG und das UGB nach wie vor widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten. Er wies darauf hin, dass das Bundeskanzleramt zur Umsetzung der Empfehlung des RH einen Entwurf zur Änderung des PubFG erstellte, der eine einheitliche Gestaltung der Berichte gemäß VerG vorgesehen hätte; der RH wies jedoch gleichzeitig kritisch darauf hin, dass es weder zu einem Begutachtungsverfahren noch zu einem Beschluss der Bundesregierung noch zu einer parlamentarischen Behandlung gekommen war. Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht wurde somit nicht umgesetzt. Die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien gestalteten die Rechnungsabschlüsse und die Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß PubFG erneut qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlich.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlungen aus dem Vorbericht, wonach eine Präzisierung des PubFG dahingehend zu initiieren wäre, dass für Rechnungsabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VerG bzw. des UGB festgelegt werden sollte.

Weiters empfahl er erneut, die gemäß PubFG maßgeblichen zusätzlichen Informationen zum Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung) zu konkretisieren.



Darlehen

25.1 (1) Das PubFG enthielt keine expliziten Regelungen zur Zulässigkeit von Darlehen der politischen Bildungseinrichtungen, legte jedoch fest, dass die gemäß PubFG zugewendeten Fördermittel nicht dauernd angelegt werden dürfen. Die Richtlinien des Beirats enthielten bis zur Überarbeitung im Jahr 2016 keine Regelungen betreffend die Gewährung oder Aufnahme von Krediten. Seit der Neufassung der Richtlinien mit 1. Juli 2016 dürfen die Bildungseinrichtungen keinerlei Darlehen vergeben (siehe TZ 11).

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die grundsätzliche Vereinbarkeit von Darlehen mit dem Förderzweck gemäß PubFG zu überprüfen und diesbezüglich eine konkrete Regelung zu treffen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des PubFG sicherzustellen. Er hatte darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Darlehen die Verfügbarkeit der Mittel für den Darlehenszeitraum einschränkte. Auch die Aufnahme von Darlehen hatte der RH kritisch beurteilt, da sie eine Vorbelastung auf künftige Fördermittel darstellte.

(3) Die Politische Akademie gewährte der in ihrem Eigentum stehenden Seminarhotel „Springerschlössl“ Betriebsgesellschaft mbH im Jahr 2015 – somit vor dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien – ein Darlehen in Höhe von 200.000 EUR. Die Gesellschaft verfügte zu diesem Zeitpunkt infolge umfassender Sanierungsmaßnahmen nur über geringe liquide Mittel bei gleichzeitig hohem gebundenem Vermögen. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlungen erfolgten ordnungsgemäß. Ende 2017 betrug die restliche Darlehensforderung 100.000 EUR.

Die Zukunftsakademie Österreich gewährte im Prüfungszeitraum keine Darlehen mehr; Darlehenszinsen der BZÖ Gemeinderatsfraktion Graz in Höhe von rd. 1.700 EUR waren uneinbringlich und wurden daher abgeschrieben.

25.2 Der RH bewertete das mit 1. Juli 2016 in den Richtlinien verankerte Verbot der Darlehensvergabe durch Bildungseinrichtungen politischer Parteien, mit dem seine diesbezügliche Empfehlung umgesetzt wurde, positiv. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen nach wie vor keine konkrete Regelung geschaffen wurde, die eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des PubFG sicherstellte.

Er wiederholte daher seine diesbezügliche Empfehlung aus dem Vorbericht, Regelungen betreffend die Aufnahme von Darlehen (Krediten) zu treffen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des PubFG sicherzustellen.



Schlussempfehlungen

- 26 Zusammenfassend empfahl der RH der Bundesregierung/dem Bundeskanzleramt:
- (1) Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen von Änderungen der Anzahl der Abgeordneten bzw. des Verlustes des Klubstatus auch für den Zeitraum nach Beschlussfassung der Bundesregierung wäre in das Publizistikförderungsgesetz aufzunehmen. (TZ 7)
 - (2) Die Bildungseinrichtungen sollten im Publizistikförderungsgesetz ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen. (TZ 8)
 - (3) Im Publizistikförderungsgesetz sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 24 Abs. 2 Z 4 und 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln vorgesehen werden. (TZ 8)
 - (4) Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich einer möglichen gesetzes- bzw. satzungswidrigen Verwendung von Fördermitteln sollten eine Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 Publizistikförderungsgesetz geprüft und gegebenenfalls die Mittel zurückgefordert werden. (TZ 8)
 - (5) In das Publizistikförderungsgesetz wären klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers aufzunehmen. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen. (TZ 9, TZ 23)



- (6) Eine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen politischer Parteien über die Verwendung von Fördermitteln gemäß Publizistikförderungsgesetz an den RH und die Bundesregierung wäre rechtlich sicherzustellen, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem Publizistikförderungsgesetz stammen. (TZ 10)
- (7) Bei wiederholtem Überschreiten des für den Verwaltungsaufwand empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung sollten entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Fördermittel gesetzt werden. (TZ 17)
- (8) Für Einzeltrainings und Exklusivangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, wäre die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen. (TZ 19)
- (9) Die Richtlinien des Beirats wären dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln sollte. (TZ 19)
- (10) Im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung wäre sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel künftig die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen. (TZ 20)
- (11) Regelungen wären zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Fördermittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand ausweisen. (TZ 21)
- (12) Es sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig wäre, den tatsächlich angefallenen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit als Basis für die Ermittlung des entsprechenden Verwaltungsaufwands heranzuziehen. (TZ 21)
- (13) Aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des Unternehmensgesetzbuches und des Vereinsgesetzes 2002 sollte eine Harmonisierung der Terminologie des Publizistikförderungsgesetzes angestrebt werden. (TZ 22)



-
- (14) Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs wäre die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken; sie sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein. (TZ 22)
- (15) Eine inhaltliche Präzisierung der gemäß Publizistikförderungsgesetz zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, der auch eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen sollte, wäre vorzunehmen. (TZ 22)
- (16) Eine Präzisierung des Publizistikförderungsgesetzes wäre dahingehend zu initiieren, dass für die Rechnungsabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des Vereinsgesetzes 2002 bzw. des Unternehmensgesetzbuches festgelegt werden sollte. (TZ 24)
- (17) Weiters sollten die gemäß Publizistikförderungsgesetz maßgeblichen zusätzlichen Informationen zum Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung) konkretisiert werden. (TZ 24)
- (18) Regelungen betreffend die Aufnahme von Darlehen (Krediten) wären zu treffen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes sicherzustellen. (TZ 25)



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R I H

